



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Freistaat Bayern

Autobahndirektion Südbayern

Betreibermodell BAB A 8 West (A-Modell)

München – Augsburg

Konzessionsvertrag

mit

autobahnplus A8 GmbH



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Freistaat Bayern

Autobahndirektion Südbayern

Betreibermodell BAB A 8 West (A-Modell)

München – Augsburg

Konzessionsvertrag

mit

autobahnplus A8 GmbH



Inhaltsverzeichnis

- Konzessionsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – diese vertreten durch den Freistaat Bayern dieser vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern (Konzessionsgeber) und der autobahnplus A8 GmbH (Konzessionsgeber)

-

-

-

-

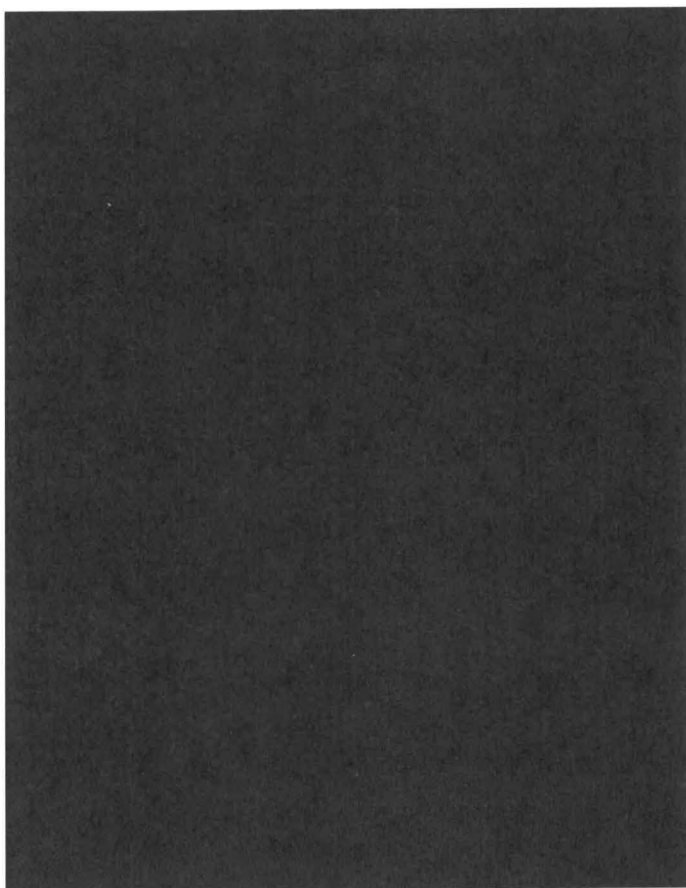
-

-

-

-

-





KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
– Bundesstraßenverwaltung –

diese vertreten durch

den Freistaat Bayern

dieser vertreten durch

die Autobahndirektion Südbayern

nachfolgend „Konzessionsgeber“

und

der autobahnplus A8 GmbH

nachfolgend „Konzessionsnehmer“

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**INHALT**

Klausel	Seite
1. Teil Vertragsgrundlagen	6
§ 1 Vertragsbestandteile	6
§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen	7
§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsnehmers, Risikoübernahme	14
§ 4 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsgebers	14
§ 5 Konzessionsgegenstand, Konzessionsstrecke	15
§ 6 Tank- & Rastanlage Augsburg	16
§ 7 Nachträgliche Vorhaben	17
§ 8 Konzessionszeitraum, Betriebszeitraum	17
§ 9 Zustand des Konzessionsgegenstandes	17
2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung	18
Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen	18
§ 10 Grundstücksnutzung	18
§ 11 Genehmigungen und Gestattungen	19
§ 12 Planungsleistungen	20
§ 13 Leistungserbringung	21
§ 14 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen	21
§ 15 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst	23
§ 16 Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers	24
§ 17 Sondernutzungen	27
§ 18 Zeichen und Verkehrseinrichtungen	28
§ 19 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter	28
§ 20 Mauteinrichtungen	30
§ 21 Verkehrssicherungspflicht	31
§ 22 Haftung und Freistellung	31

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

§ 23 Überwachungs- und Kontrollrechte des Konzessionsgebers	32
§ 24 Höhere Gewalt, Drittgewalt	32
Abschnitt 2 Regelungen zur Bauphase	34
§ 25 Bau	34
§ 26 Termine	35
§ 27 Baugrundrisiko	36
§ 28 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe	39
§ 29 Vertragsstrafe	41
§ 30 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe	42
§ 31 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau	42
Abschnitt 3 Regelungen zu Betrieb und Erhaltung	43
§ 32 Betriebspflicht	43
§ 33 Durchführung von Betriebsdienstaufgaben durch den Konzessionsgeber	45
§ 34 Betriebsbestimmungen	45
§ 35 Erhaltungspflicht	46
§ 36 Nachträgliche Änderung technischer Normen	48
§ 37 Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen, Ersatzvornahme bei Gefahr im Verzug	48
§ 38 Zulässige Verkehrsführungen und Verkehrsbeeinträchtigungskosten	50
§ 39 Vertragsstrafe	51
§ 40 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung	53
Abschnitt 4 Beendigung des Nutzungsrechtes	53
§ 41 Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe	53
3. Teil Regelungen zur Finanzierung, Anschubfinanzierung und zur Vergütung Maut	55
§ 42 Finanzierungsverpflichtung	55
§ 43 Anschubfinanzierung	56
§ 44 Vergütung aus Lkw Maut	57
§ 45 Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems	60

**Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**

§ 46	Kompensationszahlungen	60
4.	Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen	64
§ 47	Wahrnehmung von Aufgaben	64
§ 48	Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten	65
§ 49	Ersatzvornahme	65
§ 50	Überzahlung	66
§ 51	Kündigungsrechte	66
§ 52	Kündigung durch den Konzessionsgeber	67
§ 53	Kündigung durch den Konzessionsnehmer	69
§ 54	Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages	71
§ 55	Rechtsfolgen der Kündigung	72
§ 56	Schadensersatz bei wettbewerbswidriger Abrede	78
§ 57	Versicherungen	78
§ 58	Schlichtungsverfahren	80
§ 59	Urheberrecht/Schutzrechte Dritter	81
§ 60	Direktvertrag	82
§ 61	Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen	82
§ 62	Steuern, Abgaben und Kosten	83
§ 63	Bilanzen, Jahresabschlüsse	83
§ 64	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	84
§ 65	Schriftformerfordernis	84
§ 66	Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl	84
§ 67	Salvatorische Klausel	84

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



**Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag****1. Teil Vertragsgrundlagen****§ 1 Vertragsbestandteile**

Der Vertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge für die Auslegung und Anwendung ist:

- 1.1 die Vereinbarungen dieses Vertrages [REDACTED] soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
- 1.2 das Auftragsschreiben;
- 1.3 das Angebot des erfolgreichen Bieters;
- 1.4 Protokolle über die Verhandlungen des Angebotsinhalts, wobei im Falle etwaiger Widersprüche das zuletzt erstellte Protokoll vorgeht;
- 1.5 die vertraglich relevanten Verdingungsunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen einschließlich der dazugehörigen Anhänge und Ergänzenden Unterlagen; soweit sie in diesem Paragraphen nicht anderweitig genannt sind.
- 1.6 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006 (ZVB/E – StB 2006) in der Fassung 03/2006;
- 1.7 alle weiteren in den Verdingungsunterlagen angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.
- 1.7.1 für Baumaßnahmen gemäß § 2.2.6 in der in den Verdingungsunterlagen angegebenen Fassung, soweit keine Fassung angegeben ist, in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses;
- 1.7.2 für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs in der jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung;
- 1.8 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) Ausgabe 2006, soweit eine Anwendung dieser Regelungen auf Baukonzessionsverträge nicht ausgeschlossen ist.
- 1.9 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 1.9.1 für Baumaßnahmen gemäß § 2.2.6 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung;
- 1.9.2 für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs in der zum Zeitpunkt des Maßnahme jeweils geltenden Fassung;
- 1.10 für Planungsleistungen während der Bauphase die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-Ing), Ausgabe 2006 mit zugehörigen technischen Vertragsbedingungen (TVB) gemäß dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau; (HVA F-StB), Ausgabe 9/2006. Für die Folgezeit gelten die in diesem § 1.10 genannten Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach §§ 1.1 bis 1.9 gehen im Zweifel für den gesamten Konzessionsgegenstand (Bau, Erhaltung, Betrieb) die textlichen Beschreibungen vor.

§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen

- 2.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Konzessionsnehmers genannt sind, um Netto-Beträge, d.h. ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Es gelten für diesen Vertrag die folgenden Definitionen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist:
- 2.2.1 „Abnahmeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des Konzessionsgegenstands im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 41.1.
- 2.2.2 „Altlasten“: Bodenverunreinigungen, die Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.
- 2.2.3 „Anschubfinanzierung“: die Mittel des Straßenbauhaushaltes, die der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gemäß § 43 zur Verfügung stellt.
- 2.2.4 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“: die Maßnahmen insbesondere im Sinne des § 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen des § 19 BNatSchG, durch

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) werden.

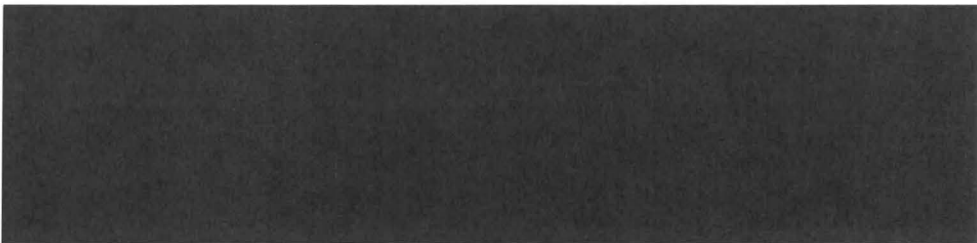
- 2.2.5 „Autobahnmautgesetz“ („ABMG“): das Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 02. Dezember 2004 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I S. 3122) nebst etwaiger im Zusammenhang damit erlassener Rechtsverordnungen, jeweils in der geltenden Fassung.
- 2.2.6 „Bau“: sämtliche Neubau- und Ausbaumaßnahmen, die der Herstellung des Konzessionsgegenstandes gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß den Verdingungsunterlagen dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen auch die als naturschutzrechtliche eingriffsmindernde, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringenden landschaftsbaulichen Neubau- und Ausbaumaßnahmen.
- 2.2.7 „Bedarfsumleitungen“: die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesenen Strecken.
- 2.2.8 „Betrieb“ und „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Konzessionsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Konzessionsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen.
- 2.2.9 „Betrieb“: alle in Kapitel 12 der Verdingungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Konzessionsgegenstands erforderlich sind.
- 2.2.10 „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Konzessionsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Konzessionsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen und nicht Bestandteil des Betriebs sind, insbesondere
- (i) alle Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzungserscheinungen oder der Schäden (Instandsetzung) sowie zur Erneuerung des Konzessionsgegenstands, die nicht Bestandteil des Betriebs sind, sowie
 - (ii) alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der in den Verdingungsunterlagen ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil des Betriebs sind.
- 2.2.11 „Betriebstechnische Einrichtungen“: technische Einrichtungen, die dem Betrieb und der Verwaltung der Autobahn oder verkehrsstatistischen Zwecken dienen, insbesondere

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Streckeninformationssysteme, Dauerzählstellen, Glättemeldeanlagen, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Außenbeleuchtungsanlagen, Notrufanlagen sowie Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen.

- 2.2.12 „Boden“: Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2.13 „Denkmal“: Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz) des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2.14 „Drittgewalt“: durch Dritte verursachte Ereignisse, die die Substanz oder Funktion des Konzessionsgegenstands zerstören, schädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, einschließlich Unfallschäden, Vandalismus (z.B. durch Sprayer), Terrorakte oder Blockaden.
- 2.2.15 „Eigenkapital“: die gemäß § 42 dieses Vertrages zu leistende Finanzierung des Konzessionszwecks in Form von Kapitalanteilen, gezeichnetem Kapital oder nachrangigen Gesellschafterdarlehen zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen, etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge sowie der Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge, sowie von Dritten dem Konzessionsnehmer zur Verfügung gestelltes Kapital, das den gesicherten und ungesicherten Ansprüchen sonstiger Gläubiger und den Ansprüchen des Konzessionsgebers nach diesem Vertrag nachrangig ist.
- 2.2.16 „Eigenkapitalgeber“: die Gesellschafter des Konzessionsnehmers sowie die mit ihnen konzernverbundenen Unternehmen (soweit sie Eigenkapital zur Verfügung stellen) sowie alle sonstigen Investoren, die die Erfüllung der Eigenkapitalverpflichtungen des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag sicherstellen und/oder ggf. zur Sicherstellung erforderliche Kapitalnachschussverpflichtungen eingehen.
- 2.2.17 „eintretendes Unternehmen“: ein durch die Fremdkapitalgeber benanntes Unternehmen, das auf Verlangen der Fremdkapitalgeber und in dem dafür vorgesehenen Verfahren in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach dem gemäß § 60 dieses Vertrages abzuschließenden Direktvertrag eintreten soll bzw. eintritt.
- 2.2.18 „erfolgreicher Bieter“: derjenige Bieter bzw. diejenige Bietergemeinschaft, auf dessen/deren Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt wurde.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 2.2.19 „Ersatzvornahme“: die Vornahme der dem Konzessionsnehmer nach diesem Vertrag obliegenden Handlungen durch den Konzessionsgeber oder durch von ihm beauftragte Dritte auf Kosten des Konzessionsnehmers.
- 2.2.20 „Fertigstellungstermin“: der nach dem Terminplan festgelegten Zeitpunkt, an dem der Bau des Konzessionsgegenstandes vollständig abgeschlossen wird.
- 2.2.21 
- 2.2.22 „Fremdkapital“: die über die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die vom Konzessionsgeber nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Finanzmittel zur Finanzierung des Konzessionszweckes. Hierzu zählt auch der Kaufpreis bei einer Forfaitierung.
- 2.2.23 „Fremdkapitalgeber“: die finanzierenden Kreditinstitute oder etwaige weitere Finanzierungsvehikel, die das Fremdkapital zur Verfügung stellen. Hierzu zählen auch Forderungskäufer und Monoline Garantiegeber.
- 2.2.24 „FStrG“: das Bundesfernstraßengesetz vom 06.08.1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003, (Bundesgesetzblatt 2003, Teil I, S. 286, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005, Bundesgesetzblatt 2005, Teil I, S. 1128 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2.25 „Genehmigungen und Gestattungen“: sämtliche für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Konzessionsgegenstands erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Anzeigen und Notifizierungen (gleichgültig, ob diese in Form einseitiger Bescheide erteilt oder in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden) sowie alle sonstigen, auch privatrechtlichen Bewilligungen und Gestattungen.
- 2.2.26 „Grundwasser“: Grundwasser im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

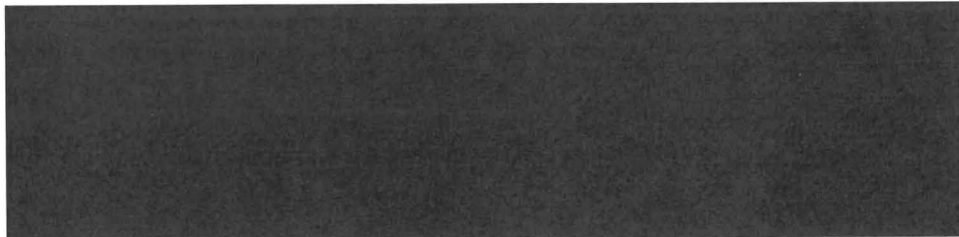
2.2.27



2.2.28

„Kampfmittel“: gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, vor allem aus der Zeit des ersten und zweiten Weltkrieges, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.

2.2.29



2.2.30

„Kreuzungen“: Kreuzungen der Konzessionsstrecke mit anderen öffentlichen Verkehrswegen, Kreuzungen mit Gewässern und Einmündungen von öffentlichen Straßen.

2.2.31

„Kreuzungsmaßnahmen“: die Herstellung einer neuen Kreuzung oder die Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung. Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. eine Erneuerung mit den gleichen Abmessungen.

2.2.32

„Leitungen“: Rohrleitungen, Kanäle, Elektrizitätsleitungen, Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen, unabhängig davon, ob sie Versorgungszwecken, sonstigen öffentlichen Zwecken, privatwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen, innerhalb der Grenzen des Konzessionsgegenstandes.

2.2.33

„Leitungen Dritter“: sämtliche Leitungen,

- (i) die keine betriebstechnischen Einrichtungen sind oder diesen dienen und
- (ii) nicht Bestandteil eines Nebenbetriebs im Sinne des § 15 FStrG sind oder einem solchen Nebenbetrieb dienen und
- (iii) nicht Bestandteil einer Mauteinrichtung sind oder einer solchen Einrichtung dienen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 2.2.34 „bestehende Leitungen“: zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots vorhandene, geplante oder im Bau befindliche Leitungen. Eine Leitung ist geplant im Sinne dieser Definition, wenn sie in den Verdingungsunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellt oder erwähnt ist.
- 2.2.35 „Mautzahlungen“: die in § 44 näher bestimmte und dem Konzessionsnehmer vom Konzessionsgeber geschuldete Vergütung für die von dem Konzessionsnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
- 2.2.36 „Mauteinrichtung“: Einrichtung zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG.
- 2.2.37 „Mautstrecke“: die in Anlage 5 in Tabellenform dargestellte Strecke.
- 2.2.38 „Nachunternehmer“: Jeder Dritte, der unmittelbar oder mittelbar in die Erfüllung der dem Konzessionsnehmer aus dem Konzessionsvertrag entstehenden Pflichten einbezogen wird, unabhängig davon, ob der Konzessionsgeber seine Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt hat oder die Beauftragung dem Konzessionsgeber angezeigt wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Dritter, die vom Konzessionsgeber im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.
- 2.2.39 „Preisindex“: der kombinierte Kostenindex, der unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren wie folgt zu ermitteln ist:



mit:

KK_i kombinierter Kostenindex im Jahre i

$I_{\text{Kostenart}, i}$ Index (Jahresmittelwert) für die Kostenart im Jahre i nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

$I_{\text{Kostenart}, 0}$ Index (Jahresmittelwert) für die Kostenart im Kalenderjahr der Abgabe des Angebots nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

Der Kostenindex wird aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Aus der Fachserie 17, Reihe 2, ist aus dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandssatz) für

**Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**

Bitumen der Index von Bitumen aus Erdöl,

Zement der Index von Portlandzement,

Kraftstoff/Energie der Index von Energie

anzusetzen.

Für den Lohn gilt der Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften für Männer und Frauen des Baugewerbes im gesamten Bundesgebiet aus der Fachserie 16, Reihe 4.3.

Sollte der vorgenannte Index bzw. einer der vorgenannten Indizes nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index erfolgen. Steht ein vergleichbarer Index nicht mehr zur Verfügung, so soll statt des nicht mehr ermittelten Index der Lebenshaltungskostenindex herangezogen werden. Sollte der Lebenshaltungskostenindex nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex erfolgen. Lebenshaltungskostenindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seiner Berechnung dem derzeitigen Lebenshaltungskostenindex so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte.

- 2.2.40 „Terminplan Bau“: ist das Formblatt TPL.
- 2.2.41 „Übergabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des zu übergabenden Teils des Konzessionsgegenstands zum technischen Nachweis im Hinblick auf das Erreichen der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.
- 2.2.42 „unvorhersehbare Mehrkosten“: Alle Mehrkosten des Konzessionsnehmers, die sich aus den bis zur letzten Aktualisierung des Angebotes für den erfolgreichen Bieter nicht vorhersehbaren Umständen ergeben und die vom Konzessionsgeber nach den Regelungen dieses Vertrages zu tragen sind.
- 2.2.43 „verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen“: Sämtliche Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Konzessionsstrecke, den vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten oder den Bedarfsumleitungen haben können, zum Beispiel Straßenbauarbeiten und sonstige Arbeiten im Straßenraum.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 2.2.44 „vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte“: Die der Konzessionsstrecke auf den Bundesautobahnen A 8 oder A 99 unmittelbar vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte bis zur nächsten Anschlussstelle (dabei handelt es sich bei Vertragsabschluss um die AS Neusäß (bis km 54,000), AS München-Ludwigsfeld (bis km 9,800) und AK München-West (bis km 10,000)).

§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsnehmers, Risikoübernahme

- 3.1 Der Konzessionsnehmer übernimmt alle von dem erfolgreichen Bieter eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtet sich, diese an seiner Stelle als eigene Verpflichtungen und Zusicherungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfüllen. Davon ausgenommen sind solche etwaigen Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter ausdrücklich als eigene zu erfüllen hat oder die von Rechts wegen nur von ihm erfüllt werden können.
- 3.2 Der Konzessionsnehmer übernimmt alle sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstands (einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen) ergebenden Risiken, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Risikoverteilung vorgesehen ist.
- 3.3 Zum Leistungsumfang des Konzessionsnehmers gehören sämtliche Leistungen, die für die vollständige, funktionsgerechte und betriebsbereite Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Verdingungsunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind.
- 3.4 Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften befolgt werden.
- 3.5 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgeber und die von diesem bestimmten Dritten bei der Vornahme der dem Konzessionsgeber obliegenden Aufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Konzessionsnehmer zu unterstützen. Hierunter fallen insbesondere Baukontrollen sowie Kontrollen im Rahmen der Übergabe- oder Abnahmeinspektionen. Dabei ist der Zugang zu Baustellen, Betriebshöfen und sonstigen Anlagen zu gewähren, sind die erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 4 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionsgebers

- 4.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, den Konzessionsnehmer ab Beginn des Konzessionszeitraums im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere die Erteilung eventuell noch erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zu fördern und den

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Konzessionsnehmer zu informieren, wenn es zu technischen Störungen oder rechtlichen Hindernissen bei der Erhebung der Maut bezüglich der Mautstrecke kommen sollte.

- 4.2 Bis zum Beginn des Konzessionszeitraums verpflichtet sich der Konzessionsgeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf seine Straßenbaulast der Konzessionsstrecke zu erfüllen. Bis zum Beginn des Betriebszeitraums verpflichtet sich der Konzessionsgeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf den Betrieb zu erfüllen. Im Hinblick auf den 6-streifigen Ausbau und den damit verbundenen Rückbau bzw. Überbau der Fahrbahnen wird der Konzessionsgeber die Streckenabschnitte nicht mehr instand setzen oder erneuern, sondern nur noch in dem Umfang Maßnahmen durchführen (ggf. durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen), dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.

§ 5 Konzessionsgegenstand, Konzessionsstrecke**5.1 Der Konzessionsgegenstand umfasst**

- 5.1.1 die Konzessionsstrecke, bestehend aus folgenden Straßenbestandteilen des in den Verdingungsunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung, textlich und zeichnerisch dargestellten Streckenabschnitts der Bundesautobahnen A 8 und A 99, einschließlich der planfestgestellten und noch nicht realisierten Straßenbestandteile, für den der Konzessionsnehmer die Aufgaben Bau, Erhaltung und/oder Betrieb zur Ausführung übernimmt:

- (i) der Straßenkörper und der Luftraum über dem Straßenkörper gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG, einschließlich der Ingenieurbauwerke, der unbewirtschafteten Rastanlagen mit oder ohne WC-Anlagen sowie der unter § 6.1 genannten bewirtschafteten Rastanlage, soweit sie nicht gemäß § 5.2 vom Konzessionsgegenstand ausgeschlossen ist,
- (ii) Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, soweit dieses in den Verdingungsunterlagen der Konzessionsstrecke zugeordnet wird,
- (iii) Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, soweit diese in den Verdingungsunterlagen der Konzessionsstrecke zugeordnet werden,

sowie

- 5.1.2 die außerhalb der Konzessionsstrecke gelegenen, in den Verdingungsunterlagen textlich und zeichnerisch dargestellten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für die der

**Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**

Konzessionsnehmer die Aufgaben Bau, Erhaltung und/oder Betrieb zur Ausführung übernimmt.

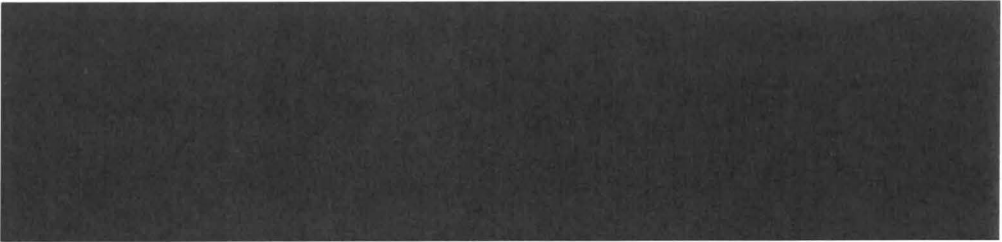
Die Abgrenzung der Konzessionsstrecke in den Knotenpunkten richtet sich nach den Darstellungen in den Verdingungsunterlagen, dem FStrG und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung).

- 5.2 Die Straßenbestandteile, die gemäß § 6.1 Gegenstand des Konzessionsvertrags über den Nebenbetrieb nach § 15 FStrG sind, sind vom Konzessionsgegenstand ausgeschlossen.
- 5.3 Vom Konzessionsnehmer hergestellte Teile des Konzessionsgegenstandes, die nach den Verdingungsunterlagen nicht vom Konzessionsnehmer erhalten und betrieben werden, sind nicht mehr vom Konzessionsgegenstand umfasst, sobald und soweit sie vom Konzessionsgeber gemäß § 28.10 abgenommen wurden.
- 5.4 Soweit nach Abschluss dieses Vertrags eine amtliche Vermessung erfolgt, sind ab Vorlage der Ergebnisse die darin festgestellten und dokumentierten Abgrenzungen maßgeblich.

§ 6 Tank- & Rastanlage Augsburg

- 6.1 An der Konzessionsstrecke befindet sich bei km 50,1 eine bewirtschaftete Rastanlage mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte) gemäß § 15 FStrG, die Rastanlage Augsburg. Die Straßenbaubehörde hat mit der Autobahn Tank & Rast Aktiengesellschaft (Tank & Rast AG) den Konzessionsvertrag vom 05.02.1998/04.12.1997 über den Bau und Betrieb dieser Nebenbetriebe abgeschlossen. Eine Ablichtung dieses Vertrages ist als Ergänzende Unterlage 2.3 den Verdingungsunterlagen beigelegt. Der weitere Ausbau der Nebenbetriebe erfolgt gemäß dem als Ergänzende Unterlage 1.14 den Verdingungsunterlagen beigelegten Planfeststellungsbeschluss „Erweiterung der Tank- und Rastanlage Augsburg-Ost“.

6.2



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 7 Nachträgliche Vorhaben****7.1 Soweit der Konzessionsgeber nach Abschluss dieses Vertrages**

- 7.1.1 den Bau und/oder Betrieb neuer Nebenbetriebe, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen am oder im Konzessionsgegenstand für erforderlich hält, oder

7.1.2 Sondernutzungen plant, realisiert, erlaubt oder auf sonstige Weise zulässt oder gestattet,

verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Vorhaben führen können. Der Konzessionsnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen die Vorhaben einlegen. Dem Konzessionsnehmer obliegt die Abstimmung und Koordination mit dem Konzessionsgeber oder einem entsprechenden Dritten.

- 7.2 Die Pflichten des Konzessionsnehmers im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes nach diesem Vertrag bleiben unberührt.

- 7.3 Die Möglichkeit des Konzessionsnehmers, sich im Hinblick auf die Errichtung neuer Nebenbetriebe um eine Konzessionierung nach § 15 FStrG zu bewerben, bleibt unberührt.

§ 8 Konzessionszeitraum, Betriebszeitraum

- 8.1 Der Konzessionszeitraum beginnt am 01.05.2007 und dauert 30 Jahre.

- 8.2 Der Betriebszeitraum beginnt 01.05.2007 . Er endet mit Ablauf des Konzessionszeitraums.

- 8.3 Eine Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit hat keinen Einfluss auf den Konzessions- und Betriebszeitraum. § 6 VOB Teil B findet auf die Bestimmung des Konzessions- und des Betriebszeitraums keine Anwendung.

§ 9 Zustand des Konzessionsgegenstandes

Der Konzessionsgeber überlässt dem Konzessionsnehmer den Konzessionsgegenstand in dem Zustand, wie er steht und liegt. Dem Konzessionsnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, den Zustand des Konzessionsgegenstands zu untersuchen. Die Verpflichtung des Konzessionsgebers nach § 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung****Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen****§ 10 Grundstücksnutzung**

- 10.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die Grundstücke des Konzessionsgegenstandes, einschließlich der nach den Planfeststellungsbeschlüssen zur Konzessionsstrecke zur vorübergehenden Nutzung und zum Grunderwerb vorgesehenen Grundstücke und der zum Konzessionsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Dauer des Konzessionszeitraums bzw. bei vorübergehender Nutzung, soweit dies in den Verdingungsunterlagen vorgesehen und erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau eines im Terminplan Bau vorgesehenen Bauabschnitts erforderlichen Grundstücke und Nutzungsrechte stellt der Konzessionsgeber spätestens zu den in einem Detailterminplan Bau vorgesehenen Zeitpunkten zur Verfügung.
- 10.2 Der Konzessionsnehmer muss dem Konzessionsgeber den schriftlichen Detailterminplan Bau mindestens [REDACTED] vor Baubeginn vorlegen. Der Detailterminplan Bau ist aus dem Terminplan Bau zu entwickeln und darf nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers vom Terminplan Bau abweichen. Der Detailterminplan ist während der Bauphase vom Konzessionsnehmer monatlich in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber zu aktualisieren.
- 10.3 Für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke genügt eine Bauerlaubnis oder eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG, gegen die ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund § 18f Abs. 6a FStrG nicht mehr zulässig ist. Etwaige Entschädigungen insbesondere nach § 18f Abs. 5 und Abs. 6 FStrG hat der Konzessionsgeber zu tragen.
- 10.4 Der Konzessionsnehmer übernimmt im Namen des Konzessionsgebers auf eigene Kosten die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Konzessionsgebers aus den den Verdingungsunterlagen beigefügten Verträgen des Konzessionsgebers mit Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit sie in den Verdingungsunterlagen nicht bereits als erfüllt aufgeführt sind oder aus Rechtsgründen oder aus der Natur der Sache vom Konzessionsgeber zu erfüllen sind.
- 10.5 Kommt der Konzessionsgeber seinen Verpflichtungen aus § 10.1 nicht rechtzeitig nach, so erfolgt eine Anpassung des Terminplans gemäß § 26.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 11 Genehmigungen und Gestattungen**

- 11.1 Soweit sich aus den Verdingungsunterlagen ergibt, dass nicht alle Genehmigungen oder Gestattungen vorliegen, hat der Konzessionsnehmer die noch fehlenden Genehmigungen und Gestattungen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese nicht vom Konzessionsgeber bereits eingeholt wurden oder von diesem aus Rechtsgründen einzuholen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in den Planfeststellungsbeschlüssen oder in sonstigen Genehmigungen und Gestattungen festgelegt ist, dass für bestimmte Umstände eine Freigabe, Abnahme o. ä. einzuholen oder eine Abstimmung, Zustimmung oder Ähnliches vorzunehmen ist.
- 11.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen und alle dafür erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 11.3 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen nach schriftlichem Antrag durch den Konzessionsnehmer unverzüglich zu beantragen. Der Konzessionsnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Konzessionsgeber zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 11.4 Stellt sich bei der Durchführung der vom Konzessionsgeber durchzuführenden Verfahren heraus, dass die von dem Konzessionsnehmer vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder werden aus anderen Gründen Nachforderungen gestellt, so wird der Konzessionsnehmer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich erarbeiten und dem Konzessionsgeber übergeben. Soweit der Konzessionsgeber bei der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fachliche und/oder juristische Beratung oder Unterstützung benötigt, wird der Konzessionsnehmer auf seine Kosten alles Erforderliche und Notwendige tun, um dem Konzessionsgeber die erforderliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen bzw. die dem Konzessionsgeber im Rahmen der Beauftragung entsprechender Berater entstandenen Kosten zu erstatten. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer werden sich einvernehmlich auf eine angemessene Begrenzung dieser Kosten einigen.
- 11.5 Der Konzessionsnehmer hat alle Genehmigungen und Gestattungen zu beachten.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 12 Planungsleistungen**

- 12.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, alle für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Konzessionsgegenstandes nach diesem Vertrag erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen.
- 12.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich des Weiteren, alle während des Konzessionszeitraums erforderlichen Planungsleistungen so rechtzeitig zu erbringen, wie dies für einen reibungslosen und verkehrssicheren Betrieb und eine ordnungsgemäße Erhaltung des Konzessionsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich ist. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich außerdem, für alle während des Konzessionszeitraums erforderlichen verkehrsrelevanten Planungsleistungen in allen Auditphasen rechtzeitig ein Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) in der jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen und das Ergebnis dem Konzessionsgeber zuzuleiten und umzusetzen.
- 12.3 Für erbrachte oder nach diesem Vertrag zu erbringende Planungsleistungen trägt der Konzessionsnehmer in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern, ohne dass ein Anspruch gegenüber dem Konzessionsgeber auf irgendeine Vergütung der Mehrkosten besteht. Dies gilt auch für die vom Konzessionsgeber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgelegte Referenzplanung, soweit der erfolgreiche Bieter sich diese zueigen gemacht hat.
- 12.4 Die Überlassung sämtlicher bereits erstellter Studien, Planungsunterlagen, Katasterkarten und Vermessungspläne etc., die dem Konzessionsnehmer im Rahmen der Verdingungsunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt allein in dem Umfang, wie dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Urheberrechts, zulässig und notwendig ist und allein für Zwecke des vorliegenden Konzessionsvertrags. Das gewerbliche und geistige Eigentum an diesen Unterlagen verbleibt beim Konzessionsgeber oder beim derzeitigen Rechtsinhaber.
- 12.5 Soweit zur Weitergabe von Unterlagen der vorbezeichneten Art die Zustimmung Dritter erforderlich ist oder soweit sich Unterlagen der vorbezeichneten Art nur im Besitz Dritter befinden, wird sich der Konzessionsgeber bemühen, um die Zustimmung zu erlangen bzw. die Unterlagen zu erhalten.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 13 Leistungserbringung**

- 13.1 Der Konzessionsnehmer muss die Leistungen nach diesem Vertrag durch die Unternehmen erbringen, die der erfolgreiche Bieter im Vergabeverfahren hierfür benannt hat.
- 13.2 Der Konzessionsnehmer darf von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers abweichen. Die Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurden, bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Konzessionsnehmer unter Angabe des von ihm zu übernehmenden Leistungsteils. Der Konzessionsgeber kann weitere Auskünfte oder Nachweise verlangen. Der Konzessionsgeber darf der Beauftragung eines Nachunternehmers widersprechen, wenn Zweifel an dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Hinblick auf die von ihm auszuführenden Leistungen bestehen. Das Widerspruchsrecht des Konzessionsgebers besteht bis zwei Wochen nach Anzeige und Vorlage aller Nachweise durch den Konzessionsnehmer.
- 13.3 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, bei der Nachunternehmervergabe sicherzustellen, dass die vom Konzessionsgeber in der Leistungsbeschreibung geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden.
- 13.4 Bei der Weitervergabe von Leistungen an Dritte hat der Konzessionsnehmer insbesondere geltendes Vergaberecht zu beachten. Der Konzessionsnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und soll dabei auch kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligen.
- 13.5 Nachunternehmer des Konzessionsnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- 13.6 Der Konzessionsnehmer verwendet ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen in den Verdingungsunterlagen.

§ 14 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen

- 14.1 Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer stimmen ihre Planung der Durchführung und Zulassung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen auf der Konzessionsstrecke und vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei den eigenen Planungen Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 14.2 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen darf der Konzessionsnehmer nur durchführen, soweit sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 14.3 Bedürfen verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Konzessionsnehmers einer vorherigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung oder einer Genehmigung oder sonstigen Gestattung, wird der Konzessionsnehmer eine solche rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Behörde einholen. Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind mindestens [REDACTED] vor der geplanten Durchführung der Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Konzessionsgeber und die für die Bedarfsumleitungen sowie die vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind schriftlich zu informieren und die Maßnahme mit diesen grundsätzlich vorher abzustimmen. Hierzu sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung zu machen.
- 14.4 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen, die keine Maßnahmen im Sinne des § 14.3 Satz 1 sind, müssen [REDACTED] vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Konzessionsgeber angezeigt und mit diesem abgestimmt werden. Arbeiten, die verkehrsgefährdende Mängel beseitigen und der unmittelbaren Wiederherstellung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind dem Konzessionsgeber lediglich vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Die Maßnahmen sind unverzüglich nachträglich anzuzeigen. In Anzeigen nach diesem Absatz sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung zu machen.
- 14.5 Der Konzessionsgeber hat dem Konzessionsnehmer alle geplanten verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen durch die Straßenbaubehörde oder sonstige Dritte auf der Konzessionsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten, frühzeitig anzuzeigen und, soweit dem nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, mit dem Konzessionsnehmer abzustimmen. Hinsichtlich Art und Umfang der Angaben und der Fristen gelten die §§ 14.3 und 14.4 sinngemäß. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß im Hinblick auf Maßnahmen an Bedarfsumleitungen, die nicht in der Straßenbaulast des Konzessionsgebers stehen, soweit der Konzessionsgeber Kenntnis von diesen Maßnahmen erhält. Der Konzessionsgeber wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Belange des Konzessionsnehmers vom Träger der Straßenbaulast für die Bedarfsumleitungen und/oder der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.
- 14.6 Der Konzessionsgeber kann der Durchführung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen gemäß §§ 14.3 und 14.4 durch den Konzessionsnehmer nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn gleichzeitig an einer Bedarfsumleitung oder an einem anderen Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 8 oder A 99 eine vorher vom Konzessionsgeber angekündigte Maßnahme durchgeführt wird und die parallele Durchführung der Maßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Verkehrsbeeinträchtigung führen würde oder die Anforderungen der

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen (RBAP) nicht eingehalten sind. Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer haben im Fall des Widerspruchs des Konzessionsgebers einen neuen Termin zur Durchführung der Maßnahmen abzustimmen.

§ 15 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst

- 15.1 Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber spätestens [REDACTED] vor Beginn des Konzessionszeitraums verantwortliche Ansprechpartner unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelung schriftlich mitzuteilen. Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass während des gesamten Konzessionszeitraums 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen mindestens einer der mitgeteilten Ansprechpartner erreichbar ist und dass die Liste der Ansprechpartner regelmäßig unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelungen aktualisiert wird. Jeder Wechsel verantwortlicher Ansprechpartner ist unverzüglich, möglichst im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.
- 15.2 Der Konzessionsnehmer hat alle auf der Konzessionsstrecke während des Konzessionszeitraums eingerichteten Baustellen auch an arbeitsfreien Tagen oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen nach Maßgabe der ZTV SA zu kontrollieren.
- 15.3 Die Kontrollen insbesondere nach § 15.2, § 32, § 34 und § 35 müssen so organisiert und eingerichtet sein, dass gefahrgeneigte Zustände erkannt werden. Sie sind durch Fachkräfte auszuführen, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Konzessionsnehmer hat sicherzustellen, dass bei den Kontrollen erkannte gefahrgeneigte Zustände unverzüglich beseitigt werden.
- 15.4 Der Konzessionsnehmer richtet einen Bereitschaftsdienst ein, der 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen verfügbar ist. Dem Bereitschaftsdienst müssen sachkundige Fachkräfte angehören, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen.
- 15.5 Der Konzessionsgeber teilt dem Konzessionsnehmer spätestens 14 Werktage vor Beginn des Konzessionszeitraums einen Ansprechpartner auf Seiten des Konzessionsgebers für die Vertragsabwicklung mit. Der Konzessionsgeber ist jederzeit berechtigt, dem Konzessionsnehmer mit einer Frist von 14 Werktagen einen neuen Ansprechpartner zu benennen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 16 Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers**

- 16.1 Der Konzessionsnehmer ändert, entfernt, verlegt oder errichtet bestehende Leitungen Dritter und betriebstechnische Einrichtungen des Konzessionsgebers nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen. Für die bestehenden Leitungen Dritter, die dem Konzessionsgeber bekannt sind, gelten die in der als Ergänzende Unterlage 2 der Verdingungsunterlagen beigefügten oder aufgezählten Gestattungsverträge, Sondernutzungserlaubnisse, Zustimmungsbescheide, Genehmigungen und sonstigen Verträgen und Verwaltungsakte. Diese sind dem Konzessionsnehmer bekannt. Soweit für Leitungen Dritter keine Verträge oder Verwaltungsakte vorliegen, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.
- 16.2 Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass den Verpflichtungen des Konzessionsgebers als Träger der Straßenbaulast nach den Verträgen und Verwaltungsakten gemäß § 16.1 und den jeweils anwendbaren Bestimmungen in oder aufgrund von Gesetzen Genüge getan wird. Insbesondere informiert er im Namen des Konzessionsgebers die Verantwortlichen für die Leitungen, soweit deren Leitungen von Maßnahmen des Konzessionsnehmers in Erfüllung dieses Vertrages betroffen sind, betroffen sein können oder durch diese gefährdet sein können, und fordert sie rechtzeitig im Namen des Konzessionsgebers nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen auf, die erforderlichen Änderungen, Sicherungen oder sonstigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Konzessionsgeber stellt dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus und überlässt ihm zeitnah die hierfür erforderlichen Daten, soweit sie ihm vorliegen.
- 16.3 Der Konzessionsnehmer achtet darauf, dass die Verantwortlichen für bestehende Leitungen Dritter ihren dem Konzessionsgeber gegenüber obliegenden Pflichten im Hinblick auf den Konzessionsgegenstand nachkommen. Der Konzessionsnehmer ist berechtigt und verpflichtet, diese Rechte des Konzessionsgebers in dessen Namen geltend zu machen. Hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Der Konzessionsnehmer stellt sicher, dass die Leitungen, insbesondere vorgenommene Veränderungen, ordnungsgemäß dokumentiert werden, und übergibt die Dokumentation an den Konzessionsgeber. Soweit die Dokumentation nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen genügt, muss der Konzessionsnehmer auf Verlangen des Konzessionsgebers sicherstellen, dass die Dokumentation nachgebessert wird.
- 16.4 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16.2 und § 16.3 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Konzessionsgebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde, insbesondere verpflichtende Willenserklärungen, nur nach vorheriger Zustimmung des Konzessionsgebers ergriffen werden.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Der Konzessionsnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben nach § 16.2 und § 16.3 so rechtzeitig wahrzunehmen, dass eine Verzögerung seiner Leistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verantwortlichen für Leitungen Dritter erforderliche Mitwirkungen unterlassen oder verweigern. Werden Mitwirkungshandlungen der Verantwortlichen für die Leitungen Dritter erforderlich, werden sich der Konzessionsnehmer und der Konzessionsgeber über die Durchführung und die Kosten dieser Maßnahmen im Einzelfall absprechen. §§ 47.3 bis 47.5 finden entsprechende Anwendung.

- 16.5 Die §§ 16.2 und 16.3 gelten nicht für die Abwicklung der Kostentellung zwischen dem Konzessionsgeber und dem Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen für die Leitungen. Der Konzessionsnehmer erteilt dem Konzessionsgeber auf dessen Anforderung die Informationen insbesondere zur Ermittlung der Kostenmasse und stellt ihm die Unterlagen zur Verfügung, die nach Ermessen des Konzessionsgebers hierzu erforderlich sind.
- 16.6 Der Konzessionsgeber informiert den Konzessionsnehmer unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung einer neuen Leitung Dritter Kenntnis erlangt und beteiligt den Konzessionsnehmer an der Abstimmung mit dem Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen für die Leitung. Satz 1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Konzessionsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können. Sind für die Verlegung, Änderung oder Unterhaltungsmaßnahme verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen erforderlich, kann der Konzessionsnehmer der Durchführung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme während eines zu bestimmenden Zeitraums aus wichtigem Grund widersprechen. Gleiches gilt bei der Notwendigkeit der Änderung des Bauablaufs im Rahmen des Baus.
- 16.7 Die §§ 16.2 bis 16.5 gelten entsprechend für Leitungen Dritter, soweit deren Verlegung oder Änderung dem Konzessionsnehmer nachträglich vom Konzessionsgeber angezeigt wurde. Der Konzessionsgeber stellt dem Konzessionsnehmer die vorhandenen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung, soweit sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsnehmers aus diesem Vertrag erforderlich sind.
- 16.8 Der Konzessionsnehmer hat Leitungen Dritter zu dulden und auf die Leitungen und deren Betrieb und Unterhaltung Rücksicht zu nehmen. Gleiches gilt für die betriebstechnischen Einrichtungen des Konzessionsgebers einschließlich deren Leitungen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**16.9 Entstehen dem Konzessionsnehmer im Zusammenhang**

- 16.9.1 mit bestehenden Leitungen Dritter, die ihm weder aus den Vergabeunterlagen noch aus sonstigen Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots bekannt waren oder sein mussten oder
- 16.9.2 mit der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen Dritter oder Einrichtung von betriebstechnischen Einrichtungen des Konzessionsgebers, mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste, oder
- 16.9.3 mit der nachträglichen Veränderung bestehender Leitungen Dritter oder betriebstechnischer Einrichtungen des Konzessionsgebers, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat und mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste,

Mehrkosten, so sind diese vom Konzessionsgeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten, [REDACTED]

16.10 In den Fällen des § 16.9.1 bis § 16.9.3 ist folgendermaßen zu verfahren:

- 16.10.1 Der Konzessionsnehmer informiert unverzüglich den Konzessionsgeber unter Angabe der relevanten Auskünfte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Dies gilt nicht, soweit der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer informiert hat.
- 16.10.2 Der Konzessionsnehmer prüft unverzüglich, welche Auswirkungen der Fund, die Verlegung oder die Veränderung der Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag haben, insbesondere indem er, soweit möglich, den Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen und dessen Planungen in Bezug auf die gefundenen Leitungen ermittelt. Der Konzessionsgeber leistet die erforderliche Unterstützung. Zugleich dokumentiert der Konzessionsnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen.
- 16.10.3 Der Konzessionsgeber kann die Fundstellen oder den Ort, an dem die Leitungsmaßnahmen stattfinden, besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die erforderliche Unterstützung.
- 16.10.4 Unverzüglich, spätestens innerhalb von [REDACTED] nachdem der Konzessionsnehmer Kenntnis vom Fund einer Leitung oder deren Verlegung oder Veränderung erlangt hat, erstellt

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

und übersendet der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer geltend gemachten unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Ist bei der Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fund einer Leitung oder deren Verlegung oder Veränderung die Beteiligung einer Behörde oder die Zustimmung eines Verantwortlichen für die Leitung erforderlich, verlängert sich die Frist von [REDACTED] um den Zeitraum, den die Behörde bzw. der Verantwortliche für die Leitung für die entsprechenden Entscheidungen braucht, unter der Voraussetzung, dass der Konzessionsnehmer die gegenüber der Behörde bzw. die gegenüber dem für die Leitung Verantwortlichen erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorgenommen hat.

- 16.11 Die Geltendmachung unvorhersehbarer Mehrkosten ist ausgeschlossen, wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten gemäß § 16.10 nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 16.10.4 ausgewiesenen Kosten beschränkt. Die Sätze 1 und 2 sowie der § 16.10 gelten entsprechend, wenn dem Konzessionsnehmer das Vorhandensein der Leitungen aus anderen Quellen bekannt wurde oder bekannt werden musste.
- 16.12 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 48.
- 16.13 Ein Anspruch des Konzessionsnehmers auf eine Anpassung des Terminplans besteht nur, wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten nach § 16.10 ordnungsgemäß nachkommt. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe des § 26.

§ 17 Sondernutzungen

- 17.1 § 16 gilt sinngemäß für Sondernutzungen und sonstige Nutzungen der Konzessionsstrecke im Sinne des § 8 FStrG, die keine Leitungen Dritter sind. Dies gilt auch im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte, wenn die Sondernutzungen bzw. sonstigen Nutzungen Auswirkungen auf die Konzessionsstrecke haben können.
- 17.2 Für Großraum- und Schwertransporte gilt § 16 mit folgenden Maßgaben: Der Konzessionsnehmer hat diese zu dulden und auf sie Rücksicht zu nehmen. Der Konzessionsgeber tritt alle Forderungen auf Erstattung von Kosten, die in Zusammenhang mit einer Beschädigung des Konzessionsgegenstandes durch Großraum- und Schwertransporte sowie deren Durchführung stehen, an den Konzessionsnehmer ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Konzessionsnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Konzessionsgebers

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Weitergehende Ansprüche gegen den Konzessionsgeber bestehen nicht.

17.3 Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, hat der Konzessionsgeber auf die Erfüllung der ihm nach § 17.1 obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren hinzuwirken, soweit der Konzessionsgeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

17.4 Der § 17.1 gilt sinngemäß für die Benutzung der Konzessionsstrecke durch Organisationen mit Sonderrechten (§ 35 StVO). Der Konzessionsgeber hat auf die Erfüllung der ihm danach obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnisverfahren oder Vertragsverhandlungen hinzuwirken, soweit der Konzessionsgeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

§ 18 Zeichen und Verkehrseinrichtungen

18.1 Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach Maßgabe dieses Vertrags trägt der Konzessionsnehmer, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden.

18.2 Soweit Kosten nach § 18.1 von Dritten getragen werden (z. B. gemäß § 51 StVO), ist der Konzessionsnehmer befugt, die Kosten im Namen des Konzessionsgebers gegenüber dem Dritten geltend zu machen und einzubehalten. Hierzu stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus.

18.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Konzessionsgebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde, insbesondere verpflichtende Willenserklärungen, nur nach vorheriger Zustimmung des Konzessionsgebers ergriffen werden.

§ 19 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter

19.1 Der Konzessionsnehmer hat im Rahmen des Leistungsteils Bau alle Kreuzungsmaßnahmen und Verlegungen/Änderungen von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auszuführen, soweit diese nach diesem Vertrag nicht von Dritten durchzuführen sind. Der Konzessionsnehmer hat diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Baulastträger zeitlich

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

abzustimmen und dabei auf dessen Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr und Betrieb Rücksicht zu nehmen.

- 19.2 Der Konzessionsnehmer führt Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs an Kreuzungen insoweit aus, als dem Konzessionsgeber nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere § 13 und § 13a FStrG, § 14 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sowie der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung, die Unterhaltung als Träger der Straßenbaulast für die Konzessionsstrecke obliegt. Dabei finden bei Kreuzungen der Konzessionsstrecke mit Bundesfernstraßen § 13 FStrG und die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass letztere als kreuzende Straßen gelten. § 16.3 und § 16.4 finden entsprechende Anwendung.
- 19.3 Der Konzessionsnehmer stellt dem Konzessionsgeber auf dessen Anforderung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Abrechnung mit anderen Baulastträgern oder sonstigen Dritten oder für die Zuwendungsmaßnahmen erforderlich sind, um insbesondere die Kostenmasse einer Kreuzungsmaßnahme sowie die Kosten für Ablösungen und Mehrunterhaltung der Verlegung/Änderung zu ermitteln. Gesetzliche Kostenregelungen finden im Verhältnis zum Konzessionsnehmer keine Anwendung.
- 19.4 Der Konzessionsnehmer hat Kreuzungsmaßnahmen Dritter oder des Konzessionsgebers zu dulden. Er hat auf deren Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr, Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 19.5 Wird während des Konzessionszeitraums eine Kreuzungsmaßnahme Dritter oder eine Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter durchgeführt, die für den Konzessionsnehmer bis zur letzten Aktualisierung seines Angebots weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen, sind ihm die durch die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter verursachten Kosten für Erhaltung und Betrieb als unvorhersehbare Mehrkosten zu ersetzen. Vorteile, die dem Konzessionsnehmer durch die Kreuzungsmaßnahme bzw. die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Konzessionsnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 48.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 20 Mauteinrichtungen**

- 20.1 Der Konzessionsgeber und die zuständige Straßenbaubehörde haben mit dem Betreiber Toll Collect GmbH einen „Vertrag über die Zusammenarbeit bei Errichtung und Betrieb eines Mautsystems im Sinne des § 4 Bundesfernstraßengesetz“ geschlossen, der den Verdingungsunterlagen beigelegt ist.
- 20.2 Im Hinblick auf die Umsetzung des Vertrags nach § 20.1 in der jeweils geltenden Fassung und einer etwaigen Nachfolgeregelung gelten die §§ 16.2 bis 16.6, § 16.8 und § 16.9 entsprechend.
- 20.3 Abweichend von § 46.1 sind Ansprüche des Konzessionsnehmers wegen des vollständigen oder teilweisen Ausfalls der Mauterhebung ausgeschlossen, wenn und soweit der Ausfall darauf beruht, dass der Betrieb und die Nutzung einer Mauteinrichtung aufgrund von Maßnahmen des Konzessionsnehmers beeinträchtigt ist.
- 20.4 Ist eine Mauteinrichtung nicht mehr erforderlich und kommt der Betreiber des Mautsystems seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Mauteinrichtung nicht nach, so kann der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer zur Durchführung dieser Arbeiten einschließlich der Beseitigung etwaiger Schäden an dem Konzessionsgegenstand auffordern; der Konzessionsgeber erstattet in diesem Fall dem Konzessionsnehmer die Kosten. Für Abwicklung dieser Kosten gilt § 48.
- 20.5 Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Straßenbauverwaltung Bayern, hat mit dem Betreiber Toll Collect GmbH die „Vereinbarung über die Durchführung des Unterhaltungsdienstes sowie der Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf Bundesautobahnen im Bereich des Landes Bayern“ vom 26.09.2005/18.10.2005 geschlossen, der den Verdingungsunterlagen beigelegt ist.
- 20.6 Der Konzessionsnehmer übernimmt im Namen des Freistaates Bayern die diesem nach dem in § 20.5 genannten Vertrag obliegenden Aufgaben für den Bereich der Konzessionstrecke nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen. §§ 16.3 und 16.4 gelten entsprechend.
- 20.7 Der Konzessionsnehmer ist befugt, im Namen des Freistaates Bayern die Ansprüche auf Kostenerstattung, Schadensersatz oder sonstige Forderungen aus dem in § 20.5 genannten Vertrag geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten.
- 20.8 Der Konzessionsgeber stellt sicher, dass der Freistaat Bayern gegenüber dem Konzessionsnehmer die für die Durchführung der Regelungen in §§ 20.6 und 20.7 erforderlichen Erklärungen abgibt. § 16.4 gilt entsprechend.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 20.9 Wird der in § 20.5 genannte Vertrag beendet oder abgeändert, einigen sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer über eine Anpassung der Regelungen in §§ 20.5 bis 20.7. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 58 für beide Seiten verbindlich, wie diese Bestimmungen angepasst werden.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht

- 21.1 Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Konzessionsgegenstand wird dem Konzessionsnehmer zur Ausübung während des Konzessionszeitraums übertragen.
- 21.2 Weicht der Betriebszeitraum vom Konzessionszeitraum ab, obliegt dem Konzessionsnehmer vor Beginn des Betriebszeitraums nur die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für Baustellen und für sonstige Einrichtungen des Konzessionsnehmers auf der Konzessionsstrecke.
- 21.3 Der Konzessionsnehmer nimmt selbstständig sämtliche Aufgaben wahr und führt selbstständig sämtliche Maßnahmen durch, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 21.1 und § 21.2 erforderlich sind.
- 21.4 Die dem Konzessionsnehmer unmittelbar obliegenden Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 22 Haftung und Freistellung

- 22.1 Der Konzessionsnehmer ist dem Konzessionsgeber zum Ersatz der dem Konzessionsgeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Konzessionsnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, der Konzessionsnehmer hat die Nicht-, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Nachunternehmers muss sich der Konzessionsnehmer wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
- 22.2 Der Konzessionsnehmer stellt den Konzessionsgeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die auf Grund der Nichtbefolgung der vom Konzessionsnehmer übernommenen Pflichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- 22.3 Trifft den Konzessionsgeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Konzessionsnehmers aus § 22.1 und die Freistellungspflicht aus § 22.2 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Konzessionsgebers.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 22.4 Der Konzessionsgeber ist dem Konzessionsnehmer zum Ersatz der dem Konzessionsnehmer entstehenden Schäden verpflichtet, die vom Konzessionsgeber oder einem Verantwortlichen für (i) Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG, oder (ii) Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG zu vertreten sind, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Zur Erfüllung seiner Schadensersatzpflicht kann der Konzessionsgeber etwaige Ansprüche gegen die vorgenannten Verantwortlichen an den Konzessionsnehmer abtreten.
- 22.5 Trifft den Konzessionsnehmer ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Konzessionsgebers aus § 22.4 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Konzessionsnehmers.

§ 23 Überwachungs- und Kontrollrechte des Konzessionsgebers

- 23.1 Der Konzessionsgeber kann jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsnehmers nach diesem Vertrag überprüfen und ist berechtigt, den Konzessionsnehmer zur Wahrnehmung ihm obliegender Aufgaben und zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen anzuweisen. Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber sowie den von ihm beauftragten Dritten insbesondere jederzeit uneingeschränkten Zugang zum Konzessionsgegenstand und allen betriebstechnischen Einrichtungen sowie Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren und ihn hierbei zu unterstützen.
- 23.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Konzessionsgebers sowie der von ihm beauftragten Dritten unverzüglich Folge zu leisten.

§ 24 Höhere Gewalt, Drittgewalt

- 24.1 Wird der Konzessionsgegenstand während des Konzessionszeitraumes ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Konzessionsnehmer auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands verpflichtet, sofern die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung, zu deren Abschluss der Konzessionsnehmer gemäß § 57 verpflichtet ist, gedeckt sind oder gedeckt wären, hätte der Konzessionsnehmer die Versicherung abgeschlossen und alle Pflichten unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Konzessionsnehmers ist von diesem zu tragen. Der Terminplan ist gegebenenfalls anzupassen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 24.2 Im Fall von Drittgewalt hat der Konzessionsnehmer ebenfalls den vertraglich geschuldeten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn und soweit er den entstandenen Schaden von dem Verursacher, dessen Versicherung oder der Versicherung des Konzessionsnehmers erstattet bekommt. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Konzessionsgeber, etwaige Ansprüche gegen Dritte aufgrund durch Drittgewalt verursachter Schäden an den Konzessionsnehmer abzutreten. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmittel zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf eigene Kosten auszuschöpfen und dies dem Konzessionsgeber auf Verlangen in nachprüfbarer Form nachzuweisen, es sei denn, der Konzessionsgeber verzichtet auf die Geltendmachung dieses Rechts, wenn der Konzessionsnehmer ihm nachweist, dass einzelne Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungsmittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sind. Der Terminplan ist gegebenenfalls anzupassen.
- 24.3 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 24.1, 24.2 nicht besteht, ist der Konzessionsnehmer nur bis zu einem Betrag von [REDACTED] zur Wiederherstellung verpflichtet. Die Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers nach Satz 1 ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von insgesamt [REDACTED] Euro, wobei für die Berechnung dieses Höchstbetrages nur solche Schadensereignisse herangezogen werden, die im Einzelfall nach einvernehmlicher Meinung der Parteien angemessene Wiederherstellungskosten von mindestens [REDACTED] Euro verursacht haben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, dem Konzessionsgeber unverzüglich nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten nachzuweisen.
- 24.4 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 24.1, 24.2, 24.3 nicht besteht, kann der Konzessionsgeber vom Konzessionsnehmer die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands gegen Übernahme der Kosten, die die Höchstbeträge nach § 24.3 überschreiten, durch den Konzessionsgeber verlangen. Die Kostenabrechnung erfolgt gemäß § 48.
- 24.5 Falls der Konzessionsnehmer nach diesem § 24 zur Wiederherstellung verpflichtet ist, ist weder der Konzessionsnehmer noch der Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 24.6 In dem Umfang, in dem keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, sind die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zu schätzen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 24.6.1 Der Bausachverständige ist auf Verlangen einer der beiden Parteien unverzüglich zu benennen. Ist eine einvernehmliche Benennung des Bausachverständigen nicht möglich, erfolgt die Benennung auf Wunsch von auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Die Kosten der Überprüfung durch den Bausachverständigen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte
- 24.6.2 Die Schätzung des Bausachverständigen ist die Grundlage für die Entscheidung, ob im Sinne der vorgenannten Regelung eine Wiederherstellungspflicht des Konzessionsnehmers besteht.
- 24.6.3 Soweit eine der Parteien mit der Festsetzung des Bausachverständigen nicht einverstanden ist, kann sie das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 einleiten. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 24.7 Eine Anpassung des Terminplans aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber innerhalb von [REDACTED] nachdem ihm ein Fall der höheren Gewalt oder der Drittgewalt erkennbar war, sowie im Abstand von jeweils [REDACTED] bis zum Ende des Ereignisses einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle von dem Konzessionsnehmer erwarteten Auswirkungen des Vorfalls auf seine Leistungserbringung übersendet. Die Anpassung des Terminplans erfolgt nach Maßgabe des § 26.

Abschnitt 2 Regelungen zur Bauphase**§ 25 Bau**

- 25.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zum Bau des Konzessionsgegenstands nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere der Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung Bau/Ausbau), der zum Bestandteil des Vertrags gemachten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und der vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüsse sowie aller sonstigen, auch zukünftigen Genehmigungen und Gestattungen. Der Konzessionsnehmer erbringt alle Leistungen, die zur betriebsfertigen Herstellung des Konzessionsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Zu erbringen sind deshalb auch alle diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen erfasst sind, aber erforderlich sind, um eine betriebsfertige Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind, sind sie so zu erbringen, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich sind und die der Konzessionsgeber nach der Art und Umfang der Leistung erwarten kann.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 25.2 Der Konzessionsnehmer stellt die örtliche Bauleitung. Der verantwortliche Bauleiter und sein Vertreter sowie deren Erreichbarkeit sind dem Konzessionsgeber vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 25.3 Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt der Konzessionsnehmer eine in Umwelt- und Naturschutzsachen qualifizierte Umweltbaubegleitung. § 25.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 25.4 Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Belange der Bodendenkmalpflege stellt der Konzessionsnehmer eine Fachkraft. § 25.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 25.5 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die dem Konzessionsgeber gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sowie gemäß den Richtlinien für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) obliegen, in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 26 Termine

- 26.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand innerhalb der festgelegten Fristen und Termine gemäß dem Terminplan Bau herzustellen. Hierbei sind die Ablauffristen der Planfeststellungsbeschlüsse zu beachten.
- 26.2 Folgende Fristen aus dem Terminplan Bau sind Vertragsfristen gemäß § 5 Nr. 1 VOB Teil B:

26.2.1

26.2.2

Die Zwischenfertigstellungsfristen und die Fertigstellungsfrist sind gewahrt, wenn die Teilübergaben bzw. die endgültige Übergabe der jeweiligen Bauleistung fristgerecht erfolgt ist. Hat der Konzessionsgeber schuldhaft die Übergabe oder Teilübergabe verzögert, obwohl die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Übergabe oder Teilübergabe vorlagen, gilt der Termin als eingehalten, wenn der Termin ohne die Verzögerung eingehalten worden wäre. Ist zwischen den Parteien streitig, ob eine Vertragsfrist eingehalten wurde, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt jede Vertragspartei, soweit sie unterliegt.

- 26.3 Eine Anpassung des Terminplans Bau findet nur in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen statt. Die Anpassung ist beschränkt auf die auch bei flexibler Anpassung des

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Bauablaufs unvermeidbaren Terminverschiebungen. Der Anspruch auf Verschiebung von Fristen und Terminen ist maximal auf die Zeiträume beschränkt, die in dem in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Terminplans Bau wird erst wirksam, wenn der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer einen geänderten Terminplan Bau, gegebenenfalls unter Abänderung von Vertragsfristen nach § 26.2, als verbindlich vereinbaren.

26.4 Können die Parteien keine Einigung erzielen,

26.4.1 ob tatsächlich der Sachverhalt vorliegt, der in dem nach den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht des Konzessionsnehmers als Grund für das Verlangen auf Anpassung des Terminplans Bau dargestellt ist, oder

26.4.2 in welchem Umfang eine Anpassung des Terminplans Bau nach § 26.3 erforderlich ist,

werden diese Feststellungen durch einen gemeinsam festzulegenden Bausachverständigen getroffen. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt.

26.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zu einer Einigung über eine Anpassung des Terminplans Bau, insbesondere bei Streitigkeiten, über die Frage, ob die vertraglichen Voraussetzungen für eine Anpassung des Terminplans Bau vorliegen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen.

§ 27 Baugrundrisiko

27.1 Der Konzessionsnehmer trägt das Baugrundrisiko, es sei denn, das Risiko ist gemäß den nachfolgenden Absätzen dem Konzessionsgeber zugewiesen.

Das Baugrundrisiko erstreckt sich auf sämtliche Umstände im Zusammenhang mit Boden und Grundwasser, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit Gründung, Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmittelfunden. Das Baugrundrisiko umfasst auch die sich eventuell ergebenden Verzögerungen und damit verbundene weitere Risiken. Der Konzessionsgeber hat den ausgewählten Bewerbern vor Vertragsschluss mit den Verdingungsunterlagen Untersuchungen und sonstige Unterlagen zum Baugrund zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit, den Baugrund eigenständig zu prüfen und zu begutachten. Erforderlichenfalls konnten Bieter in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber auf eigene Kosten Proben entnehmen.

**Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**

27.2 Der Konzessionsgeber steht für die mit den Verdingungsunterlagen zur Verfügung gestellten Baugrunduntersuchungen nur insoweit ein, als darin die Bohrprofile, die Bodenkennwerte und die bei den Untersuchungen festgestellten Grundwasserverhältnisse am Ort der Probenentnahme zum Zeitpunkt der Probenentnahme festgestellt wurden. Insbesondere steht der Konzessionsgeber nicht für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter, z. B. zur Gründung, ein. Der Konzessionsgeber steht für Risiken aus Funden von Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmitteln nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nur insoweit ein, als Anzeichen, dass solche vorliegen oder vorliegen könnten für den Konzessionsnehmer auf Grund der Verdingungsunterlagen oder sonstiger Umstände nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten und die sich insbesondere außerhalb der in den Verdingungsunterlagen angegebenen Verdachtsflächen befinden. Auf die Kenntnis oder Kennenmüssen des Konzessionsnehmers über den Umfang solcher Funde kommt es insoweit nicht an. Dem Konzessionsnehmer müssen auch die Verunreinigungen des Konzessionsgegenstandes insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers bekannt sein, die durch den bisherigen Verkehr und den bisherigen Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Konzessionsgegenstands und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

27.3 Werden bei der Umsetzung des Konzessionszwecks

27.3.1 Bodenverhältnisse angetroffen, die von den in den Berichten zur Baugrunduntersuchungen dokumentierten Bohrprofilen oder Bodenkennwerten, für die der Konzessionsgeber gemäß § 27.2 einsteht, abweichen, oder

27.3.2 Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, die dem Konzessionsnehmer aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstiger Umstände bis zur letzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, oder zeigen sich Anzeichen, dass solche Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel vorliegen oder vorliegen können,

informiert der Konzessionsnehmer schnellstmöglich den Konzessionsgeber unter Angabe der relevanten Punkte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Zugleich dokumentiert der Konzessionsnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Probenahme, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Konzessionsgeber kann selbst oder durch Dritte die Fundstellen besichtigen und sonstige

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die erforderliche Unterstützung.

- 27.4 Innerhalb von [REDACTED] nachdem dem Konzessionsnehmer Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder Funde, im Sinne des § 27.3 erkennbar waren, erstellt und übersendet der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Abweichung oder der Fund auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten und Mehrkosten infolge des geänderten Bauablaufs getrennt ausweisen. Ist bei der Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen die Beteiligung einer Behörde erforderlich, verlängert sich die Frist von [REDACTED] um den Zeitraum, den die Behörde für die entsprechenden Entscheidungen braucht, unter der Voraussetzung, dass der Konzessionsnehmer die gegenüber der Behörde erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorgenommen hat.
- 27.5 § 27.3 bis § 27.4 gelten auch, soweit die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Wirkung dem Konzessionsgeber offenkundig bekannt werden oder werden mussten.
- 27.6 Sind die Feststellungen zu den Bohrprofilen und Bodenkennwerten, für die der Konzessionsgeber gemäß § 27.2 einsteht, nicht zutreffend ermittelt und war dies für den Konzessionsnehmer nicht vorhersehbar, werden die durch diese Abweichungen der Baugrundverhältnisse verursachten notwendigen und angemessenen Mehrkosten der Erstellung des Bauwerks als unvorhersehbare Mehrkosten vom Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer gesondert vergütet, wenn der Konzessionsnehmer seinen Verpflichtungen nach § 27.3 bis § 27.5 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 27.4 ausgewiesenen Kosten beschränkt.
- 27.7 Werden bei der Umsetzung des Konzessionszwecks Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, für die der Konzessionsgeber gemäß § 27.2 einzustehen hat, erhält der Konzessionsnehmer die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten der Beseitigung als unvorhersehbare Mehrkosten gesondert vergütet, wenn der Konzessionsnehmer seinen Verpflichtungen nach §§ 27.3 bis 27.5 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 27.4 ausgewiesenen Kosten beschränkt. Kein Anspruch besteht für die Kosten einer eventuellen Bauverzögerung, die durch die Entdeckung von Altlasten, Denkmälern oder Kampfmitteln entsteht.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

27.8 Unter den Voraussetzungen der § 27.6 oder § 27.7 hat der Konzessionsnehmer auch Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe des § 26.

27.9 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 48.

§ 28 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe

28.1 Nach vertragsgerechter Fertigstellung der Bauleistungen gemäß § 25.1 finden Übergabeinspektionen und förmliche Übergaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt. Nach Fertigstellung der gesamten Bauleistungen nach § 25.1 findet die endgültige Übergabe statt. Nach Fertigstellung der Teilleistungen, für die gemäß § 26.2.1 Zwischenfertigstellungstermine als Vertragsfristen festgelegt wurden, finden gesonderte Übergabeinspektionen und Übergaben statt (Teilübergaben). Weitere Teilübergaben sind ausgeschlossen.

28.2 Der Konzessionsnehmer zeigt dem Konzessionsgeber die Fertigstellung der Bauleistung und der Teilleistungen mit einer Frist von [REDACTED] vorab an.

28.3 Der Konzessionsgeber führt die erforderlichen Übergabeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse zur förmlichen Übergabe vorliegen. An den Übergabeinspektionen nehmen neben dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer auch der Baubevollmächtigte und die am Bau beteiligten Firmen teil. Die Übergabeinspektionen dienen dem technischen Nachweis des Erreichens der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale. Übergabeinspektionen von Ingenieurbauwerken erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wege - Überwachung und Prüfung) für die Hauptprüfung. Die Übergabeinspektionen für den Fahrbahnoberbau erfolgen nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen und der ZTV Funktion-StB. Die Kosten der Übergabeinspektionen trägt der Konzessionsgeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Konzessionsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die dieser selbst trägt.

28.4 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nicht erreicht wurden, kann der Konzessionsgeber die Übergabe verweigern, es sei denn, die Abweichung von den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Konzessionsnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Beschaffenheit zu erreichen. Sodann hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Übergabeinspektion ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Konzessionsnehmer trägt

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

alle Kosten dieser erneuten Übergabeinspektion, einschließlich der Kosten des Konzessionsgebers.

- 28.5 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarte Beschaffenheit des Konzessionsgegenstandes oder der jeweiligen Teilleistung erreicht ist, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls die förmliche Übergabe (Teilübergabe). Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Konzessionsnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.
- 28.6 Die Rechtsfolgen der Übergabe bestimmen sich ausschließlich nach diesem Vertrag. Sie stellt weder eine Abnahme der Leistung noch von Teilen derselben dar. § 4 Nr. 10 VOB Teil B bleibt unberührt. Die Übergabe wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme, Verkehrsfreigabe oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung ersetzt.
- 28.7 Die Übergaben sollen jeweils innerhalb von [REDACTED] nach der jeweiligen schriftlichen Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung abgeschlossen sein.
- 28.8 Weigert sich eine der Vertragsparteien, an einer Übergabeinspektion mitzuwirken, und kann die Übergabe daher nicht durchgeführt werden oder verweigert eine der Vertragsparteien die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, so ist innerhalb einer Frist von [REDACTED] das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen. Die sich weigernde Vertragspartei hat ihre Weigerung gegenüber dem Schlichtungsausschuss schriftlich zu begründen. Dessen ungeachtet bleibt der Konzessionsnehmer bis zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls für die Fertigstellung und die Erreichung der vereinbarten Leistungsmerkmale nachweispflichtig. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, die erforderliche Mitwirkungshandlung einer Vertragspartei im Rahmen der Übergabeinspektion zu ersetzen, sofern dies nach Erörterung der Weigerungsgründe mehrheitlich beschlossen wird. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der erforderlichen Handlung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, die vom Konzessionsgeber zu erbringen ist.
- 28.9 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von [REDACTED] nach Abschluss der Übergabe eine Ausfertigung aller Bestandspläne für den übergebenen Teil des Konzessionsgegenstandes an den Konzessionsgeber zu übergeben.
- 28.10 Soweit dem Konzessionsnehmer im Hinblick auf einzelne Teile des übergebenen Teils des Konzessionsgegenstandes nicht die Erhaltung obliegt, insbesondere im Hinblick auf die betriebstechnischen Einrichtungen im Sinne des § 5.3 oder im Hinblick auf kreuzende Straßen, Wege und Gewässer, soweit sie nicht in der Baulast des Konzessionsgebers stehen, gelten sie

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

mit der Übergabe oder Teilübergabe als abgenommen, soweit sie sich auf diese Teile erstreckt. Vorbehalte, die der Konzessionsgeber bei der Übergabe erklärt, gelten auch für eine solche Abnahme.

- 28.11 Die Abnahme nach § 28.10 wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder bauaufsichtliche oder sonstige behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Konzessionsnehmers über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB Teil B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen. § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VOB Teil B finden keine Anwendung. Auch die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung (§ 641a BGB) ist ausgeschlossen. Der Konzessionsnehmer übernimmt im Hinblick auf diese einzelnen Leistungen die volle Haftung für Mängel. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt

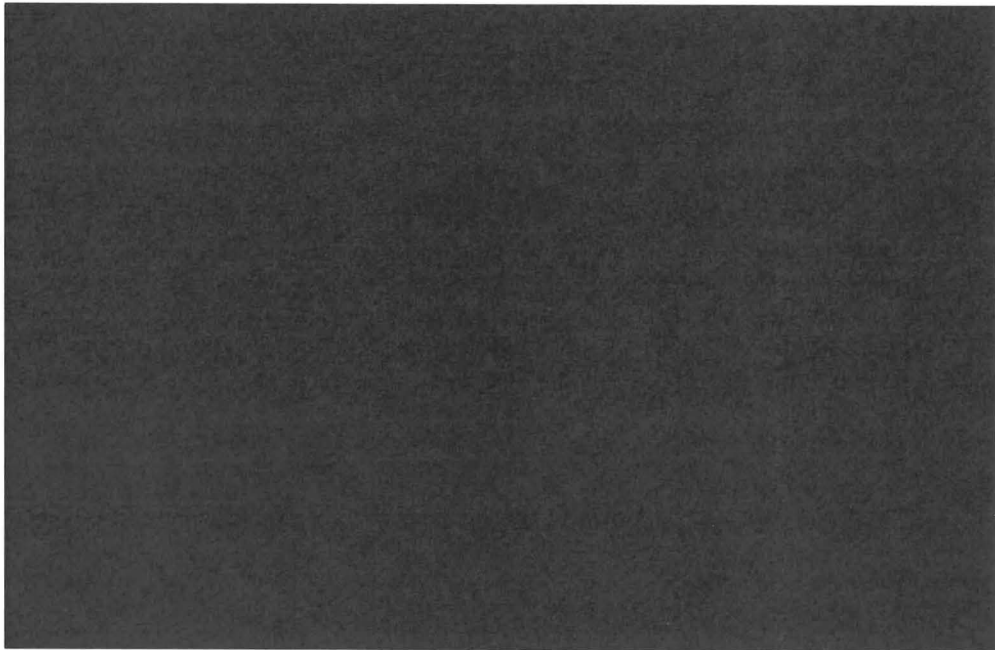
[REDACTED]

§ 29 Vertragsstrafe

29.1

29.2

29.3



- 29.4 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugschaden angerechnet. Der Anspruch des Konzessionsgebers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

29.5 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Konzessionsgeber sich diese bei der Teilübergabe oder Übergabe oder der Abnahme vorbehält.

29.6 Die Vertragsstrafe gilt, soweit sich Vertragsfristen verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die vereinbarten oder neuen Fristen.

§ 30 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe

30.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die bauaufsichtliche Abnahme und die Übergabe oder Teilübergabe zu verbinden oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während des Konzessionszeitraums weitere bauaufsichtliche Abnahmen erforderlich werden.

30.2 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die notwendige fernstraßenrechtliche Widmung der fertig gestellten Abschnitte der Konzessionsstrecke rechtzeitig herbeizuführen, soweit dies erforderlich ist.

30.3 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe eines Abschnitts der Konzessionsstrecke spätestens am Tage nach der bauaufsichtlichen Abnahme vorzunehmen.

30.4 Über den Tag der Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe des ausgebauten Teils der Konzessionsstrecke wird ein vom Konzessionsgeber und vom Konzessionsnehmer zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an der Erstellung des Protokolls mitzuwirken. Verweigert eine Vertragspartei grundlos die Mitwirkung, gilt das Verfahren gemäß § 28.8 entsprechend.

§ 31 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau

31.1 Spätestens [REDACTED] vor Beginn des Konzessionszeitraums hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber zur Sicherung aller Verpflichtungen des Konzessionsnehmers gegenüber dem Konzessionsgeber während der Bauphase, eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß [REDACTED] von einem

31.1.1 in den Europäischen Gemeinschaften,

31.1.2 in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 31.1.3 in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer über einen Betrag in Höhe von [REDACTED] Euro auszuhändigen.

Leistet der Konzessionsnehmer die Bürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 43 und § 44 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

- 31.2 Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden aus §§ 770, 771, 773 BGB enthalten. Sie darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Sie ist unbefristet und erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

- 31.3 Die Bürgschaft ist binnen [REDACTED] nach der endgültigen Übergabe gemäß § 28 zurückzugeben, aber nicht bevor der Konzessionsnehmer alle bei der Übergabeinspektion gerügten Mängel beseitigt hat und im Zusammenhang mit der Bauleistung bestehende Ansprüche des Konzessionsgebers einschließlich Ansprüche Dritter gegen den Konzessionsgeber befriedigt sind. Der Konzessionsgeber kann die Bürgschaft teilweise reduzieren oder zurückgeben, wenn lediglich geringe Resttätigkeiten ausstehen bzw. lediglich Ansprüche in geringer Höhe bestehen, ein Anspruch des Konzessionsnehmers auf eine Reduzierung besteht nicht.

Abschnitt 3 Regelungen zu Betrieb und Erhaltung**§ 32 Betriebspflicht**

- 32.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während des Betriebszeitraums
- 32.1.1 den Konzessionsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung Betrieb) und den jeweils gültigen Fassungen aller einschlägigen sonstigen technischen Regelwerke und Rechtsvorschriften zu betreiben, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung gem. § 36.2.1 nicht zu, und
- 32.1.2 alles Erforderliche und Notwendige zu tun, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Konzessionsstrecke jederzeit zu gewährleisten.
- 32.2 Den Tag des Übergangs der Betriebspflicht bestätigt der Konzessionsnehmer schriftlich gegenüber dem Konzessionsgeber. Der Betrieb der Konzessionsstrecke ist während des Betriebszeitraums 24 Stunden täglich an jedem Kalendertag zu gewährleisten.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 32.3 Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, eigenmächtig die Konzessionsstrecke ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
- 32.4 Ist der Betrieb oder die Nutzung der Konzessionsstrecke aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder unmöglich, so hat der Konzessionsnehmer unverzüglich den Konzessionsgeber zu unterrichten und die Gründe für die Störung anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann.
- 32.5 In den Fällen des § 32.4 prüft der Konzessionsgeber oder die von diesem bestimmte Stelle die Gründe und ordnet bei nicht unverzüglich zu beseitigenden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigenden Störungen des Betriebs oder des Verkehrsflusses geeignete Maßnahmen an, z.B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, erforderlichenfalls die teilweise oder vollständige Sperrung des betroffenen Abschnitts der Konzessionsstrecke.
- 32.6 Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei Verkehrsunfällen, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Der Polizei sind die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Gefahrenlage für die Sicherheit des Straßenverkehrs mitzuteilen. Die Nothilferechte des Konzessionsnehmers bleiben unberührt.
- 32.7 Der Konzessionsnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden (z. B. Polizei, Katastrophenschutz, Feuerwehr) und den zur Gefahrenabwehr oder im Rettungsdienst tätigen Organisationen (z. B. THW, Rettungsdienstorganisationen) verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, an Übungen und die Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr auf der Konzessionsstrecke. Den Weisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- 32.8 Werden die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig vom Konzessionsgeber veranlasst, obwohl der Konzessionsnehmer seine Pflichten aus § 32.4 oder § 32.6 erfüllt hat und entsteht daraus ein Schaden, der auf die gemeldeten Sicherheitsmängel zurückzuführen ist, so findet die Regelung des § 22, insbesondere § 22.3 Anwendung. Entstehen solche Schäden beim Konzessionsnehmer, so sind sie vom Konzessionsgeber zu ersetzen, wenn dieser schuldhaft gehandelt hat.
- 32.9 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Streckenkontrollen durchzuführen, um den Zustand der Konzessionsstrecke im Hinblick auf die Anforderungen nach diesem Vertrag zu überprüfen. Bei besonderen Ereignissen, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit im Bereich der Konzessionsstrecke haben können, z. B. ein Unfall oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, sind unverzüglich zusätzliche Streckenkontrollen durchzuführen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 33 Durchführung von Betriebsdienstaufgaben durch den Konzessionsgeber**

33.1

33.2

§ 34 Betriebsbestimmungen

- 34.1 Der Konzessionsnehmer legt dem Konzessionsgeber spätestens [REDACTED] vor dem geplanten Beginn des Betriebszeitraums ein Detailkonzept für den Betrieb der Konzessionsstrecke einschließlich einer Darstellung der Abwicklung der Übernahme des Betriebsdienstes sowie der erforderlichen Wartungs- und Kontrollpläne vor. Das Detailkonzept ist aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Betriebskonzept zu entwickeln. Abweichungen von diesem Betriebskonzept sind nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers zulässig. Bestandteil des Detailkonzepts müssen insbesondere eine Betriebsablaufplanung, die geplante Betriebs- und Mitarbeiterorganisation, die Verkehrsüberwachung, die Einsatzpläne für die Streckenkontrolle und den Winterdienst, eine Darstellung der Vereinbarungen und Abstimmungen mit der Polizei und Feuerwehr hinsichtlich Einsatzplänen bei Unfällen sowie die Abwicklung der Übergabe des Betriebsdienstes sein.
- 34.2 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen.
- 34.3 Lehnt der Konzessionsgeber das Detailkonzept ab, ist dem Konzessionsnehmer unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Nach erfolgloser Nachbesserung ist der Konzessionsgeber berechtigt, einseitig ein vorläufiges Detailkonzept für den Betrieb auf Kosten des Konzessionsnehmers aufzustellen. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, das vorläufige Detailkonzept umzusetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jede Partei das Schlichtungsverfahren nach § 58 einleiten.
- 34.4 Das Detailkonzept ist regelmäßig unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und des technischen Fortschritts oder auf Verlangen des Konzessionsgebers fortzuschreiben und

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

erforderlichenfalls anzupassen. Änderungen sind rechtzeitig, mindestens [REDACTED] vor deren Anwendung dem Konzessionsgeber anzuzeigen. § 34.3 gilt entsprechend.

- 34.5 Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bleiben hiervon unberührt. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für künftige Anordnungen der Straßenbaubehörde gemäß § 45 StVO.

§ 35 Erhaltungspflicht

- 35.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgegenstand für die Dauer des Konzessionszeitraums nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung Erhaltung) sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten, es sei denn, der Konzessionsgeber stimmt einer Anwendung gem. § 36.2.1 nicht zu.
- 35.2 Soweit für die Erfüllung der Erhaltungspflicht seitens des Konzessionsnehmers nach diesem Abschnitt des Vertrages Bauleistungen zu erbringen sind, gelten die Regelungen zur Bauphase entsprechend, wobei die Kosten für Übergabeinspektionen stets vom Konzessionsnehmer zu tragen sind. Rechtzeitig, spätestens jedoch [REDACTED] vor Beginn einer baulichen Erhaltungsmaßnahme hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber einen Terminplan Erhaltung für die Erhaltungsmaßnahme vorzulegen.
- 35.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, während des Konzessionszeitraums die Standsicherheit und Verkehrssicherheit sowie die Funktionsanforderungen und die Betriebssicherheit der Konzessionsstrecke regelmäßig zu überprüfen und zu diesem Zweck Kontrollfahrten und Funktionsinspektionen durchzuführen und für den Fahrbahnoberbau die notwendigen Zustandsaufnahmen nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen (Leistungsheft für die Straßenerhaltung auf der Konzessionsstrecke; Leistungsbereich Oberbau) vorzunehmen.
- 35.4 Der Konzessionsnehmer hat regelmäßig Bauwerksprüfungen und Überwachungen nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen (Leistungsheft für die Straßenerhaltung auf der Konzessionsstrecke; Leistungsbereich Ingenieurbau) vorzunehmen. Der Konzessionsgeber erhält unaufgefordert die Prüfberichte. Bauwerksdaten und Bauwerksbuch sind vom Konzessionsnehmer fortzuschreiben.
- 35.5 Ergeben die Überprüfungen, dass die Warnwerte für einzelne Zustands- oder Schadensmerkmale erreicht oder überschritten sind, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen an der

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Konzessionsstrecke zu planen und zeitnah durchzuführen. Ergeben die Überprüfungen, dass die geforderten Sicherheitsstandards nicht mehr erfüllt oder die Schwellenwerte für einzelne Zustands- oder Schadensmerkmale erreicht oder überschritten sind, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen an der Konzessionsstrecke durchzuführen. Zur unmittelbaren Sicherung des Verkehrs beantragt der Konzessionsnehmer unverzüglich die erforderlichen vorübergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde.

- 35.6 Die Erhaltungspflicht des Konzessionsnehmers für die Teile der Konzessionsstrecke, die gemäß § 25.1 i.V.m. der Leistungsbeschreibung Teil A Bau/Ausbau auszubauen sind, ist bis zum Ablauf des auf den jeweiligen Streckenabschnitt bezogenen Fertigstellungstermins Bau (ohne Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dahingehend eingeschränkt, als er auf diesem Streckenabschnitt nur noch in dem Umfang Erhaltung durchzuführen hat, dass ein verkehrssicherer Zustand und die Standfestigkeit, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von der zuständigen Behörde angeordneter verkehrsregelnder Maßnahmen, gewährleistet sind.
- 35.7 Für Bauwerke, für die die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungen durch andere Auftragnehmer des Konzessionsgebers noch nicht abgelaufen ist, gilt:
- 35.7.1 Unabhängig von der Erhaltungs- und Betriebspflicht für diese Bauwerke hat der Konzessionsnehmer die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und die Brückenhauptprüfungen durch den Konzessionsgeber zu dulden.
- 35.7.2 Der Konzessionsgeber informiert den Konzessionsnehmer über die Ergebnisse der Schlussbegehungen und der Brückenhauptprüfungen zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Verjährungsfrist sowie über alle Feststellungen und Vereinbarungen, die er gegenüber dem Auftragnehmer vornimmt.
- 35.7.3 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber unverzüglich, wenn er Mängel feststellt, die unter Umständen vom oben genannten Auftragnehmer im Rahmen der Mängelbeseitigungspflicht zu beseitigen sind.
- 35.7.4 Mehrkosten des Konzessionsnehmers, die ihm infolge der Beseitigung von Mängeln an den oben genannten Bauwerken entstehen, sind ihm als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die diesbezüglichen Kosten und evtl. notwendigen zeitlichen Verschiebungen sind dem Konzessionsgeber in einem schriftlichen Bericht bis spätestens [REDACTED] nach Abschluss der Mängelbeseitigungsarbeiten an dem betroffenen Bauwerk mitzuteilen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 35.7.5 Der Kostenerstattungsanspruch ist auf die in dem Bericht angegebenen Kosten beschränkt. Die zeitlichen Auswirkungen werden durch eine Anpassung der Fristen in § 26.2 abgegolten.

§ 36 Nachträgliche Änderung technischer Normen

- 36.1 Der Konzessionsnehmer informiert den Konzessionsgeber vorab über etwaige unvorhersehbare Mehrkosten, die ausschließlich darauf beruhen, dass

36.1.1



- 36.1.2 diese Änderung dem Konzessionsnehmer bis zur letzten Aktualisierung des Angebots nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste und mit dieser Änderung auch nicht gerechnet werden musste. Mit der Änderung oder Schaffung einer anerkannten Regel der Technik muss spätestens dann gerechnet werden, wenn ein Entwurf oder eine Vornorm der betreffenden Norm veröffentlicht wurde.

- 36.1.3 Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber detailliert die dadurch entstehenden und vom Konzessionsnehmer erwarteten unvorhersehbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten darzulegen. Die damit verbundenen Einsparungen oder sonstigen Vorteile sind zu berücksichtigen, darzulegen und zu begründen.

- 36.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet,

- 36.2.1 soweit der Konzessionsgeber der Anwendung der in § 36.1.1 genannten Vertragsbedingungen oder Regeln zugestimmt hat und,

- 36.2.2 wenn der Konzessionsnehmer seinen Informationspflichten nach § 36.1 rechtzeitig nachgekommen ist.

- 36.3 Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Konzessionsnehmers nach § 36.1 ausgewiesenen unvorhersehbaren Mehrkosten beschränkt. Die unvorhersehbaren Mehrkosten werden nach § 48 abgewickelt.

§ 37 Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen, Ersatzvornahme bei Gefahr im Verzug

- 37.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, über die Erfüllung seiner allgemeinen Kontroll- und Überprüfungspflichten nach § 32.9 und § 35.3 Protokolle anzufertigen, aus denen der Streckenabschnitt, das Datum, der genaue Zeitpunkt, die durchführenden Personen sowie das

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Ergebnis der Überprüfung, insbesondere das Erreichen etwaiger Warn- oder Schwellenwerte hervorgehen. Diese Protokolle sind dem Konzessionsgeber oder der von diesem bestimmten Stelle einmal im Monat zur Verfügung zu stellen (Berichtspflicht).

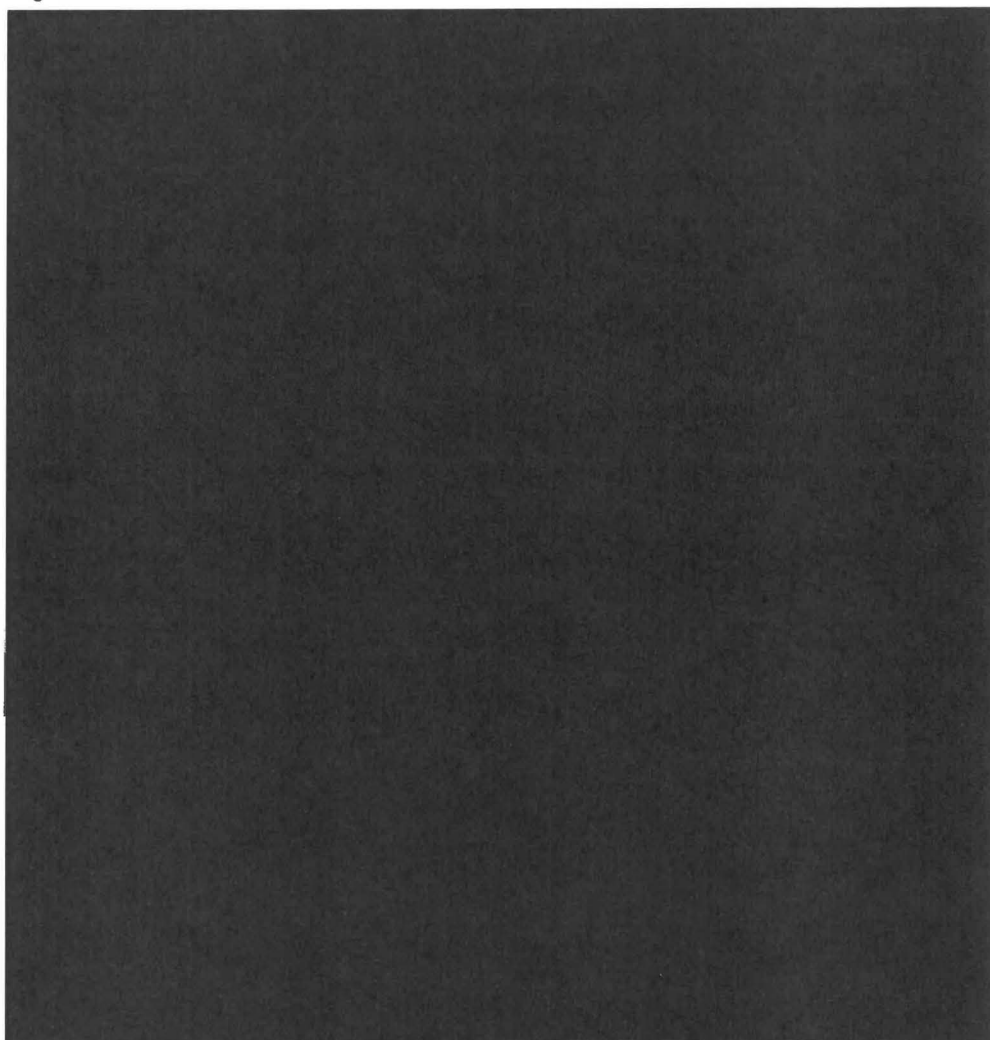
- 37.2 Werden bei der Kontrolle oder Überprüfung das Erreichen von Warn- oder Schwellenwerten oder den Verkehr gefährdende Mängel oder das Unterschreiten eines vereinbarten Zustandsniveaus oder das unmittelbare Bevorstehen eines solchen Unterschreitens festgestellt, so sind diese samt den zu ergreifenden Maßnahmen in das Protokoll aufzunehmen. Werden Warn- oder Schwellenwerte oder derartige Mängel festgestellt, ist das Protokoll der jeweiligen Kontrolle unverzüglich an den Konzessionsgeber oder die von diesem bestimmte Stelle zu übersenden. Nach erfolgreicher Mängelbeseitigung hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber hierüber zu informieren.
- 37.3 Erlangt der Konzessionsnehmer Kenntnisse über Vorgänge und Tatsachen, auf die der Konzessionsgeber zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben angewiesen ist, so hat er diese Umstände ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen und es gemäß § 37.2 an den Konzessionsgeber zu übersenden. Bei Gefahr im Verzug ist der Konzessionsgeber unverzüglich zu unterrichten.
- 37.4 Der Konzessionsgeber ist berechtigt, jederzeit auf eigene Rechnung Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Konzessionsnehmer seinen Pflichten aus § 32 und § 35 nachkommt. Ergibt eine Inspektion des Konzessionsgebers, dass der Konzessionsnehmer seinen Pflichten gemäß § 32 und § 35 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind vom Konzessionsnehmer unverzüglich die Maßnahmen zu ergreifen, zu deren Vornahme der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer schriftlich auffordert. In diesem Fall trägt abweichend von Satz 1 der Konzessionsnehmer die Kosten der Inspektion des Konzessionsgebers.
- 37.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Konzessionsgeber abweichend von § 49.2 auch ohne vorherige Aufforderung unmittelbar zur Ersatzvornahme berechtigt, um die drohende Gefahr zu beseitigen. Die Ersatzvornahme ist auf Notmaßnahmen zu beschränken. Der Konzessionsnehmer ist unverzüglich zu informieren. Ihm obliegen die weiteren Maßnahmen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



§ 38 Zulässige Verkehrsführungen und Verkehrsbeeinträchtigungskosten

38.1 Für Erhaltungsmaßnahmen werden nur die in der Tabelle aufgeführten Verkehrsführungen zugelassen.



38.2



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



38.3

38.4

38.5 Dies gilt nicht für Verkehrsbeeinträchtigungen, die auf höhere Gewalt oder das Verhalten Dritter außerhalb der ordnungsgemäßen Straßenverkehrsbenutzung oder nachweislich auf eine konkrete Sondernutzung der Konzessionsstrecke zurückzuführen sind.

38.6

38.7

38.8

§ 39 Vertragsstrafe

39.1

39.1.1

39.1.2

39.1.3

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



39.1.4

[REDACTED]

(i)

[REDACTED]

(ii)

(iii)

(iv)

(v)

(vi)

(vii)

39.2

[REDACTED]

39.3 Die Vertragsstrafe wird nicht geschuldet, wenn der Konzessionsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 40 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung**

- 40.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, dem Konzessionsgeber zur Sicherung seiner Erhaltungspflichten [REDACTED] nach Fertigstellung der Bauleistung und Übergabe nach § 28 eine Bürgschaft gemäß [REDACTED] über einen Betrag in Höhe von [REDACTED] angepasst unter Zugrundelegung des Preisindex, auszuhändigen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.
- 40.2 Leistet der Konzessionsnehmer die Bürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, Zahlungen gem. § 44 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 40.3 Die Pflicht zur Bürgschaftsstellung entfällt, wenn der Konzessionsnehmer zu dem in § 40.1 genannten Termin dem Konzessionsgeber nachweist, dass die Konzessionsstrecke Zustandswerte aufweist, die mindestens [REDACTED] geforderten Werten liegen.
- 40.4 Die Bürgschaft wird nach erfolgreicher Abnahme gemäß § 41 zurückgegeben.

Abschnitt 4 Beendigung des Nutzungsrechtes**§ 41 Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe**

- 41.1 Mit Ablauf des Tages, an dem der Konzessionszeitraum endet, erlöschen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zu diesem Zeitpunkt muss der Konzessionsgegenstand mindestens die in den Verdingungsunterlagen festgelegten Anforderungen einhalten.
- 41.2 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustands des Konzessionsgegenstandes finden auf der Basis der vorzulegenden Dokumentation die Abnahmeinspektionen statt.
- 41.3 Der Konzessionsgeber führt die erforderlichen Abnahmeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse spätestens [REDACTED] vor Ende des Konzessionszeitraums vorliegen. Abnahmeinspektionen von Ingenieurbauwerken erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wege-Überwachung und Prüfung) für die Hauptprüfung. Die Abnahmeinspektion für den Fahrbahnoberbau erfolgt entsprechend der ZTV Funktion-StB. Die Kosten der Abnahmeinspektionen trägt der Konzessionsgeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Konzessionsnehmers, die dieser selbst zu tragen hat.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 41.4 Die Abnahmeinspektionen schließen eine Funktionskontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein, es sei denn, die letzte Funktionskontrolle liegt weniger als sechs Monate zurück. In diesem Fall hat der Konzessionsnehmer die Ergebnisse der letzten Funktionskontrolle vorzulegen.
- 41.5 Wird aufgrund der Abnahmeinspektionen festgestellt, dass der Konzessionsgegenstand den Anforderungen nach § 41.1 nicht genügt oder er diesen Anforderungen zum Ende des Konzessionszeitraums nicht genügen wird, sind von dem Konzessionsnehmer die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen. Die Maßnahmen sind innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, so dass rechtzeitig die Abnahmeinspektion(en) wiederholt werden können. Die Frist wird vom Konzessionsgeber gesetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Frist entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 58.
- 41.6 Nach Abschluss dieser Erhaltungsmaßnahmen wiederholt der Konzessionsgeber die Abnahmeinspektion(en) des Konzessionsnehmers. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Kosten erneuter Abnahmeinspektionen(en) trägt der Konzessionsnehmer allein, einschließlich der Kosten des Konzessionsgebers.
- 41.7 Abgesehen von den Fällen des § 28.10 erfolgt die Abnahme des Konzessionsgegenstands förmlich als Abnahme im Sinne von § 12 Nr. 4 VOB Teil B am Ende des Konzessionszeitraums. § 12 Nr. 5 VOB Teil B ist ausgeschlossen. Die Abnahme von Teilen der Leistung nach § 12 Nr. 2 VOB Teil B sowie die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung (§ 641 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind ausgeschlossen.
- 41.8 An der Abnahme des Konzessionsgegenstandes nehmen neben dem Konzessionsgeber auch der Baubevollmächtigte und sonstige für die Abnahmeinspektion und Abnahme erforderliche bautechnische und andere Sachverständige beider Vertragsparteien teil. Hinsichtlich Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, gelten die Vorschriften der VOB Teil B über die Abnahme, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.
- 41.9 Mit der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Befund schriftlich niederzulegen ist. Sind die Anforderungen nach § 41.1 Satz 2 eingehalten, ist der Konzessionsgeber verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme erfolgreich abgeschlossen.
- 41.10 § 28.8 gilt entsprechend.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 41.11 Die Mängelhaftung des Konzessionsnehmers nach Ablauf des Konzessionszeitraums beschränkt sich auf die Beseitigung der im Rahmen der Abnahmeinspektion oder bei der Abnahme festgestellten Mängel, die zum Zeitpunkt des Konzessionsendes noch nicht beseitigt wurden. Statt Mängelbeseitigung kann der Konzessionsgeber Schadensersatz verlangen. Für diese Mängelansprüche des Konzessionsgebers gilt eine Verjährungsfrist von [REDACTED] gerechnet ab Abnahme.
- 41.12 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abnahme alle noch nicht an den Konzessionsgeber übergebenen und für die weitere Nutzung erforderlichen planerischen, technischen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Bestandsunterlagen kostenfrei zu übergeben.
- 41.13 Sofern innerhalb eines Zeitraums von [REDACTED] nach Rückgabe der Grundstücke des Konzessionsgegenstandes Altlasten auftreten, ist der Konzessionsnehmer für die Durchführung der gesetzlich erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder sonstiger gesetzlich erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf diese Altlasten verantwortlich, es sei denn, die Altlasten waren bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke an den Konzessionsnehmer vorhanden oder sind nach Rückgabe der Grundstücke verursacht worden. Diese Verantwortlichkeit besteht nicht für Verunreinigungen des Konzessionsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, die durch den Verkehr und den Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Konzessionsgegenstandes und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

3. Teil Regelungen zur Finanzierung, Anschubfinanzierung und zur Vergütung Maut**§ 42 Finanzierungsverpflichtung**

- 42.1 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem verbindlichen Angebot des erfolgreichen Bieters und des zeitgleich mit diesem Vertrag abgeschlossenen Finanzierungsvertrages sicherzustellen.

42.2 [REDACTED]

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 42.3 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, mit Abschluss dieses Vertrages durch Vorlage zeitgleich und rechtsgültig unterzeichneter Verträge nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Vertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht. Im Fall einer Forfaitierung ist sicherzustellen, dass dem Konzessionsgeber die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben.

§ 43 Anschubfinanzierung

- 43.1 Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, dem Konzessionsnehmer zur Realisierung des Projekts eine Anschubfinanzierung in Höhe von Euro [REDACTED]

[REDACTED] zu zahlen.

43.2

43.3

43.4

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

43.5

§ 44 Vergütung aus Lkw Maut

- 44.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Vertrages hat der Konzessionsgeber während der Dauer des Konzessionszeitraumes nach Maßgabe dieses § 44 eine Vergütung einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer auf Basis der Lkw Maut nach § 3 ABMG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung und den dazu erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch errechnet sich nach folgender Formel:

Mautpflichtige Fahrleistung ist die vom Mautsystem als mautpflichtig erfasste Fahrleistung von [REDACTED] auf der Mautstrecke.

Beanstandungsquote ist der vom Bundesamt für Güterverkehr für den jeweiligen Monat bundesweit ermittelte Quotient aus der Anzahl von aufgedeckten Fällen nicht ordnungsgemäß entrichteter Maut und der Anzahl durchgeführter Fahrzeugkontrollen.

- 44.2 Die Zahlung der gemäß § 44.1 ermittelten Vergütung hat innerhalb von [REDACTED] nach Ende des betreffenden Monats zu erfolgen.
- 44.3 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, dem Konzessionsnehmer innerhalb von [REDACTED] ab Ende des betreffenden Monats Informationen über die Höhe der mautpflichtigen Fahrleistung auf der Mautstrecke sowie die monatliche bundesweite Beanstandungsquote auf Basis aggregierter und anonymisierter Daten der Kontrollauswertungen des Bundesamtes für Güterverkehr mit der Abrechnung über die Vergütung vorzulegen, jeweils für den Zeitraum, auf den sich die jeweiligen an den Konzessionsnehmer zu leistenden Mautzahlungen beziehen. Diese Informationen über die Mauteinnahmen müssen folgende Daten enthalten:

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

•

•

•

•

Begründete Einwände gegen die vom Konzessionsgeber übergebenen Aufstellungen hat der Konzessionsnehmer innerhalb von [REDACTED] nach Erhalt der Aufstellungen schriftlich beim Konzessionsgeber geltend zu machen. Der Konzessionsgeber wird diese prüfen und gegebenenfalls dem Konzessionsnehmer eine neue Aufstellung übermitteln, die dann Grundlage der Berechnung der Vergütung Maut für den jeweiligen Monat ist.

44.4

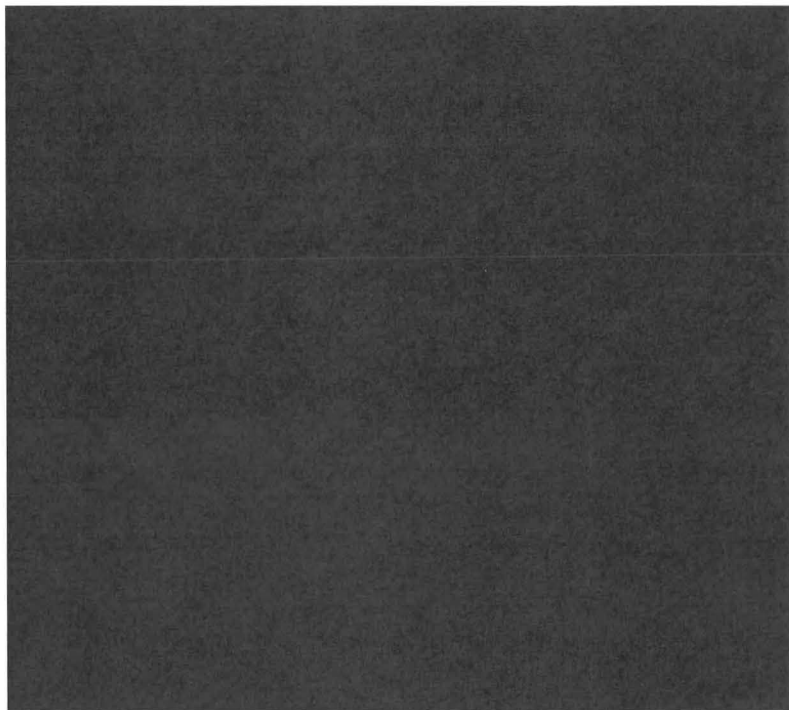
44.4.1

44.4.2

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



44.4.3

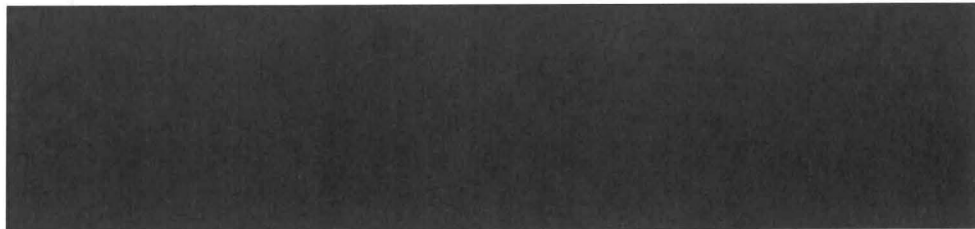


44.4.4



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

44.4.5

**§ 45 Dauerhafter Wegfall des Mauterfassungssystems**

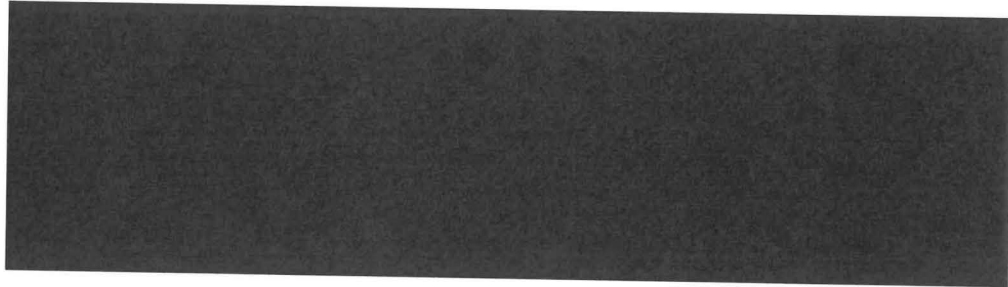
Die in § 44 geregelte Mautzahlungsverpflichtung besteht, solange die Maut auf der Basis des bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Mauterfassungssystems oder einem gleichwertigen System erhoben wird, unabhängig davon, wer dieses betreibt. Sollte ein solches Mauterfassungssystem dauerhaft nicht mehr verfügbar sein, werden sich die Parteien innerhalb von [REDACTED] ab Kenntnis des Konzessionsgebers von der bevorstehenden Nichtverfügbarkeit des Mauterfassungssystems auf ein alternatives Vergütungsverfahren einigen. Kann eine Einigung innerhalb dieser Frist nicht erzielt werden, ist jede der Parteien zur Kündigung des Konzessionsvertrages berechtigt.

§ 46 Kompensationszahlungen**46.1 Technische Störungen und rechtliche Hindernisse**

Kommt es zu einem Ausfall der Mauterhebung, insbesondere auf Grund einer technischen Störung oder weil ein rechtliches Hindernis für die Mauterhebung besteht, hat der Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber für den Zeitraum der nicht oder nicht vollständigen Auszahlung der Maut als Ausgleich einen Anspruch auf Kompensationszahlungen. Die Höhe dieser Kompensationszahlungen entspricht der Höhe der Maut, die der Konzessionsgeber an den Konzessionsnehmer für denjenigen Zeitraum des Vorjahres ausgezahlt hat, der dem Zeitraum entspricht, für den der Ausfall angedauert hat, zuzüglich der prozentualen Steigerung der Mautzahlungen zwischen dem Sechsmonatszeitraum, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegt, an dem der Ausfall erstmalig auftrat, und dem korrespondierenden Sechsmonatszeitraum des Vorjahres. Diese Mautzahlungen umfassen, soweit sie sich auf Vorjahre beziehen, auch etwaige Kompensationszahlungen für die entsprechenden Zeiträume. Etwaige für den betreffenden Zeitraum erhaltene Mautzahlungen muss sich der Konzessionsnehmer auf die Höhe seiner Kompensationsansprüche anrechnen lassen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

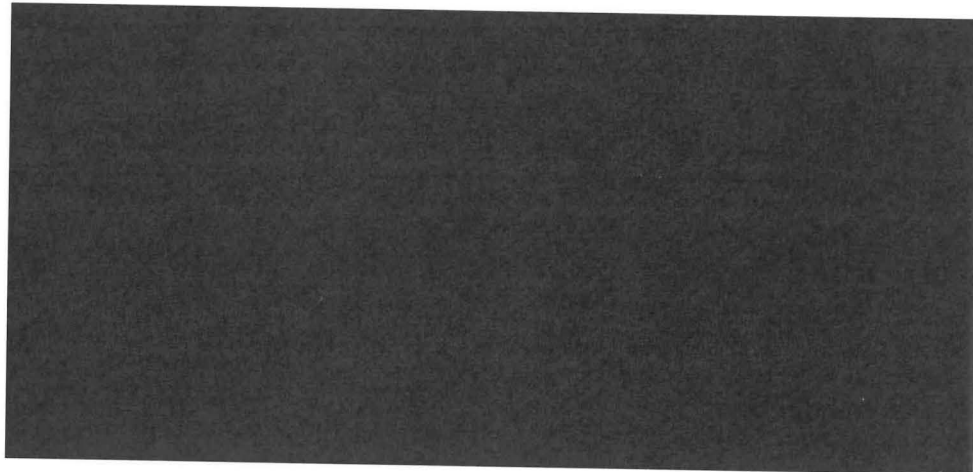
46.2



46.3 Inflationsausgleich

- 46.3.1 Solange die gesetzliche Erhebungsgrundlage der Maut nicht mindestens entsprechend der Entwicklung des Preisindex für einen innerhalb des Konzessionszeitraumes liegenden Zeitraum angepasst wurde, hat der Konzessionsnehmer gegenüber dem Konzessionsgeber einen Anspruch auf Kompensationszahlung.

46.3.2



46.4 Umsatzsteuererhöhung

Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Konzessionsnehmers an den Konzessionsgeber ein höherer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, ist der Konzessionsgeber verpflichtet, dem Konzessionsnehmer denjenigen Mehrbetrag zu erstatten, den dieser auf Grund der höheren Umsatzsteuer abzuführen hat.

46.5 Verkehrsbeeinträchtigung

Soweit eine Verkehrsbeeinträchtigung und dadurch ein wesentlicher Rückgang der Mauteinnahmen gegeben ist, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat, hat der

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Konzessionsnehmer gegen den Konzessionsgeber einen Anspruch auf
Kompensationszahlungen.



Im Falle des
§ 46.5.1 (ii) verpflichten sich die Vertragsparteien zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens
nach § 58 mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zur Anpassung dieses Vertrages zu
erarbeiten. Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb der in § 58.4 genannten Frist eine für
beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung erzielen, entscheidet über die
Höhe der Kompensationszahlungen der Schlichtungsausschuss gemäß § 58.

46.5.1 Eine „Verkehrsbeeinträchtigung“ im Sinne des § 46.5 liegt vor, wenn es zu einem
wesentlichen Rückgang des mautpflichtigen Lkw Verkehrs kommt und ein solcher Rückgang
dadurch entsteht, dass

- (i) die Konzessionsstrecke oder ein vor- oder nachgelagerter Streckenabschnitt
ganz oder ein Streckenabschnitt vollständig für mehr als 24 Stunden
durchgehend für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird und diese Sperrung nicht
vom Konzessionsnehmer zu vertreten ist und die Folgenbeseitigung nicht zu
seinen Aufgaben nach diesem Vertrag gehört sowie in Fällen, in denen die
Folgenbeseitigung zu seinen Aufgaben gehört, die Sperrung aber nicht auf einem
Umstand beruht, den der Konzessionsnehmer zu vertreten hat, ab dem 31.
Kalendertag seit Beginn der Sperrung, oder
- (ii) die verkehrsspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie bei Abschluss
dieses Vertrages bestanden haben geändert wurden, um eine Reduzierung des
mautpflichtigen Lkw Verkehrs zu erzielen, oder
- (iii) Bundesfernstraßen oder Staatsstraßen parallel zur Konzessionsstrecke oder als
Eckverbindung zwischen der Konzessionsstrecke und einer kreuzenden
Bundesautobahn gebaut und für den Verkehr freigegeben werden, wenn dieser
Bau bei Abschluss dieses Vertrages für den Konzessionsnehmer (insbesondere
auf Grund des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen) nicht vorhersehbar war.

46.5.2 Für den Fall der Kompensationszahlungspflicht des Konzessionsgebers gemäß § 46.5.1 (i),
verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, auf eigene Kosten etwaige Ansprüche gegen Dritte
im Namen des Konzessionsgebers durchzusetzen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



46.6

46.6.1

46.6.2

46.6.3

46.6.4

46.7 Soweit der Konzessionsnehmer Ausgleichszahlungen von einem Dritten (z.B. einer Versicherung) erhält oder aufgrund seiner nach § 57 bestehenden Verpflichtungen erhalten würde, ist der Konzessionsgeber nicht zur Zahlung von Kompensationen verpflichtet.

46.8

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 46.9 Soweit zur Berechnung von Kompensationszahlungen auf Zeiträume vor Beginn des Konzessionsvertrages abgestellt wird, ist statt auf die Mautzahlungen auf die von TC ermittelten und dem erfolgreichen Bieter zur Verfügung gestellten Daten abzustellen.

46.10 Fälligkeit

Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Kompensationszahlungen nach dieser Vorschrift nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Konzessionsnehmer innerhalb von [REDACTED] zu entrichten. Bei einem Ereignis von mehr als [REDACTED] Dauer erfolgt die Zahlung für den [REDACTED] übersteigenden Zeitraum monatlich zusammen mit der Vergütung Maut gemäß § 44, soweit die vom Konzessionsnehmer zu erbringenden Nachweise vorliegen, gleiches gilt im Fall des § 46.2.

Ab dem Fälligkeitszeitpunkt werden Verzugszinsen in Höhe von [REDACTED] berechnet.

4. Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen**§ 47 Wahrnehmung von Aufgaben**

- 47.1 Dem Konzessionsnehmer werden durch diesen Vertrag keine hoheitlichen Rechte und Pflichten übertragen.
- 47.2 Überträgt der Konzessionsgeber Aufgaben, die nicht Gegenstand der Vertragspflichten des Konzessionsnehmers sind, auf Dritte, stellt der Konzessionsgeber sicher, dass den Verpflichtungen des Konzessionsgebers aus diesem Vertrag nachgekommen wird. Hierzu kann der Konzessionsgeber bestimmen, dass der Dritte die Erfüllung der Pflichten des Konzessionsgebers übernimmt.
- 47.3 Der Konzessionsgeber kann von dem Konzessionsnehmer die Ausführung geänderter Leistungen oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen. Der Konzessionsgeber erstattet dem Konzessionsnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten. Das Recht des Konzessionsgebers, mit solchen Leistungen Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt.
- 47.4 Der Konzessionsnehmer erstellt und übersendet an den Konzessionsgeber ein Angebot über die Mehrkosten einschließlich eines schriftlichen Berichts über alle Auswirkungen, die die Änderungswünsche des Konzessionsgebers auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Konzessionsnehmer erwarteten unvorhersehbaren notwendigen und angemessenen Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten sowie Mehrkosten infolge eines geänderten Bauablaufs getrennt ausweisen.

- 47.5 Der Konzessionsgeber entscheidet nach Prüfung des Angebots, ob er den Konzessionsnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt.

§ 48 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten

Soweit für unvorhersehbare Mehrkosten nach den Regelungen dieses Vertrages eine gesonderte Vergütung durch den Konzessionsgeber vereinbart ist, gilt anstelle der §§ 2, 6 Nr. 6 VOB Teil B Folgendes:

Der Konzessionsnehmer legt dem Konzessionsgeber ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe des in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Berichts vor. Der Konzessionsgeber prüft dieses Angebot anhand einer von ihm erstellten Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung der geltenden marktüblichen Preise.

Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen der Kosten für die zu erbringenden Leistungen keine Einigung erzielt werden kann, sind die vergütungsfähigen Kosten durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bestimmt.

Bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um unvorhersehbare Mehrkosten handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen. Der Konzessionsnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung dieses Streits seine Leistung zu verweigern.

§ 49 Ersatzvornahme

- 49.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für etwaige Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung von Leistungspflichten des Konzessionsnehmers die nachfolgenden Regelungen.

- 49.2 Kommt der Konzessionsnehmer seinen aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten nicht oder nur mangelhaft nach, kann der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, seine Verpflichtungen zu erfüllen und etwaige Mängel zu beheben.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 49.3 Werden die beanstandeten Mängel durch den Konzessionsnehmer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ausreichend innerhalb der vom Konzessionsgeber gesetzten Frist behoben, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Konzessionsnehmers selbst auszuführen oder auf Kosten des Konzessionsnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.
- 49.4 Der Anspruch des Konzessionsgebers setzt nicht voraus, dass der Konzessionsnehmer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist; der bloße Ablauf der Frist genügt. Die Fristsetzung muss auch nicht mit der Androhung der Ablehnung der Mängelbeseitigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs verbunden sein.
- 49.5 Der Mängelbeseitigungsanspruch des Konzessionsgebers besteht auch nach dem erfolglosen Ablauf der gesetzten Frist fort, der Konzessionsnehmer ist jedoch zur Mängelbeseitigung nicht mehr berechtigt, aber auf Aufforderung verpflichtet.
- 49.6 Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Konzessionsnehmer zu tragen.

§ 50 Überzahlung

- 50.1 Soweit Leistungsänderungen auf Verlangen des Konzessionsgebers im Hinblick auf Bauleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung zu ersparten Aufwendungen des Konzessionsnehmers führen, sind diese dem Konzessionsgeber zu erstatten. Hierzu teilt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber die Höhe der zu erwartenden ersparten Aufwendungen unverzüglich mit. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen und kann vom Konzessionsgeber mit der Vergütung Maut verrechnet werden.
- 50.2 Bei Rückforderungen des Konzessionsgebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Konzessionsnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 51 Kündigungsrechte

Dieser Vertrag kann nur nach den hierin ausdrücklich geregelten Kündigungsrechten gekündigt werden. Insbesondere sind alle sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Kündigungsrechte und -regelungen der VOB Teil B oder nach anderen allgemeinen Vertragsbedingungen finden nur Anwendung, soweit auf sie in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird. Sie sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 52 Kündigung durch den Konzessionsgeber****52.1 Grundstücke**

Der Konzessionsgeber ist zur Kündigung berechtigt, wenn nicht die für den Bau der Konzessionsstrecke nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlichen Grundstücke und Nutzungsrechte unentgeltlich und rechtzeitig, d. h. gemäß dem Terminplan Bau, dem Konzessionsnehmer zur Verfügung stehen. Dieses Kündigungsrecht erlischt mit Beginn der Bauarbeiten an dem relevanten Teilabschnitt der Konzessionsstrecke und wenn die für den Bau der Konzessionsstrecke nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlichen Grundstücke oder Nutzungsrechte entsprechend dem Terminplan Bau dem Konzessionsnehmer zur Verfügung stehen.

52.2 Planungsleistungen

Kommt der Konzessionsnehmer bereits vor Beginn der Bauarbeiten an der Konzessionsstrecke mit den ihm gemäß § 12 obliegenden Verpflichtungen zur Erbringung von Planungsleistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so dass der Konzessionsgeber gemäß § 49.2 zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, steht dem Konzessionsgeber nach seiner Wahl auch das Recht zu, anstelle der Durchführung der Ersatzvornahme diesen Vertrag ohne Schlichtungsverfahren und ohne Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber fristlos zu kündigen.

52.3 Baugrundrisiko

Im Fall der § 27.6 und § 27.7 hat der Konzessionsgeber anstelle der Erfüllung des Anspruchs auf Erstattung der unvorhersehbaren Mehrkosten, das Recht zur Kündigung des Vertrages, falls die Gesamtsumme der nach diesen Regelungen erstatteten und zu erstattenden unvorhersehbaren Mehrkosten einen Betrag von [REDACTED] Euro überschreitet.

52.4 Gesellschafterstruktur

Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 61 vereinbarten Verpflichtungen berechtigt den Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages.

52.5 Finanzierungsverpflichtung

Jeder Verstoß gegen die in § 42 vereinbarte Finanzierungsverpflichtung, der dazu führt, dass die Fähigkeit des Konzessionsnehmers, den Konzessionsvertrag zu erfüllen, gefährdet ist, berechtigt den Konzessionsgeber zur Kündigung dieses Vertrages.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**52.6 Insolvenz**

Der Konzessionsgeber kann diesen Vertrag kündigen, wenn

- (a) der Konzessionsnehmer seine Zahlungen einstellt,
- (b) das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Konzessionsnehmer beantragt wird. Im Fall des Antrags eines Dritten gilt dies nicht, wenn die Fähigkeit des Konzessionsnehmers, seine Pflichten unter dem Konzessionsvertrag zu erfüllen, nicht konkret gefährdet ist,
- (c) ein solches Verfahren eröffnet wird, oder
- (d) dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

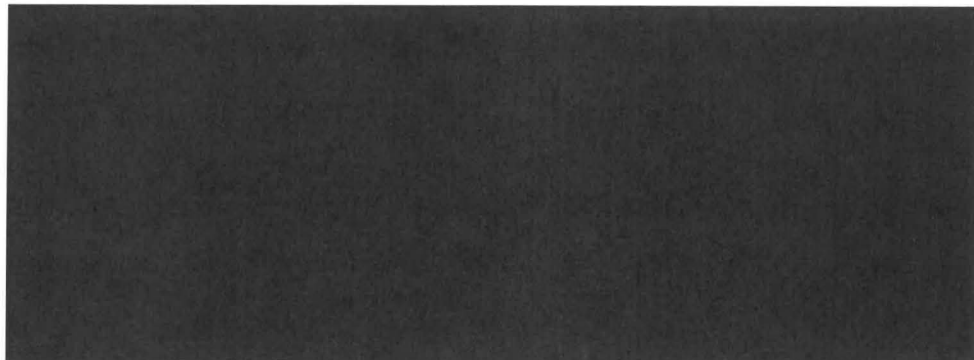
§ 54.2 findet keine Anwendung.

52.7 Wettbewerbswidrige Abreden

Der Konzessionsgeber kann diesen Vertrag kündigen, wenn der Konzessionsnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. § 54.2 findet keine Anwendung.

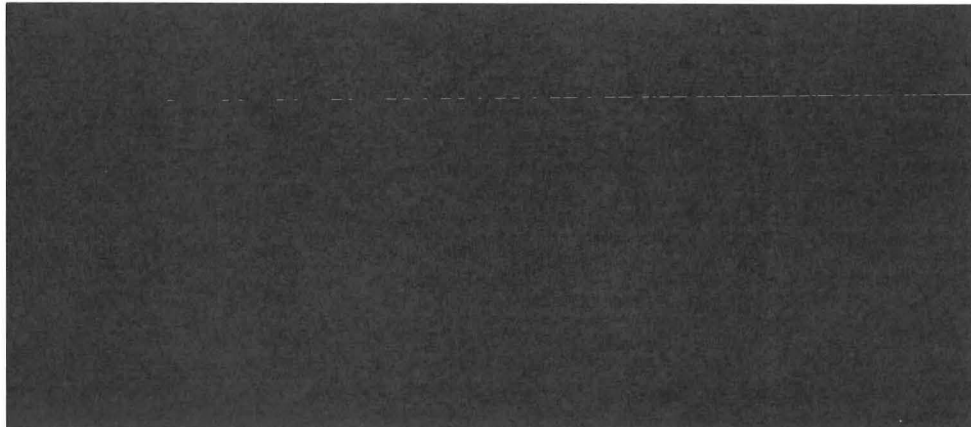
52.8 Versicherungen

Der Konzessionsgeber ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Konzessionsnehmer gegen die ihm gemäß § 57 obliegenden Verpflichtungen verstößt.

52.9**52.9.1**

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

52.9.2

**52.10 Ordentliche Kündigung**

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens [REDACTED] [REDACTED] ohne Angabe von Gründen zu kündigen. § 54.2 findet keine Anwendung.

52.11 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Konzessionsgeber nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem wichtigen Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden.

§ 53 Kündigung durch den Konzessionsnehmer**53.1 Grundstücke**

In den in § 52.1 geregelten Fällen ist der Konzessionsnehmer ebenfalls zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn ihm des weiteren nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen entstehen die dazu führen, dass eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes nicht mehr möglich ist. Die dort vereinbarten Regelungen gelten entsprechend.

53.2 Verzögerungen

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn sich die Bauarbeiten nach § 25 bis § 28 dieses Vertrages um mehr als [REDACTED] verzögern, soweit ausschließlich der Konzessionsgeber diese Verzögerungen zu vertreten hat, und wenn nicht

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes nicht mehr möglich ist.

Hat hingegen keine der beiden Vertragsparteien diese Verzögerung zu vertreten, besteht das Kündigungsrecht erst bei Verzögerungen von mehr als [REDACTED] und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Konzessionsgegenstandes nicht mehr möglich ist.

53.3 Höhere Gewalt und Drittgewalt

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Wiederaufbaukosten in Fällen des § 24.3 nach Schätzung des von den Vertragsparteien benannten öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen den dort genannten Höchstbetrag übersteigen und dem Konzessionsnehmer infolge der Unterlassung der Wiederherstellung eine Fortsetzung der Konzession wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die Kündigung durch den Konzessionsnehmer dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten zu vergüten.

53.4 Verzug mit Zahlung der Vergütung Maut

Der Konzessionsnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Konzessionsgeber mit der Zahlung von mindestens [REDACTED] der Vergütung Maut im Verzug ist.

53.5 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Konzessionsnehmer nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem wichtigen Grund erklärt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Konzessionsnehmer ist nur zulässig, wenn ihm aus einem wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, die Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 54 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages**

Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung die folgenden Regelungen:

- 54.1 Eine Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.
- 54.2 Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen. Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es einer Androhung und Fristsetzung nach Satz 1 oder einer Abmahnung nach Satz 2 nur dann, wenn eine der Parteien den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Fristsetzung oder Abmahnung ist auch in diesen Fällen entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 54.3 Nach fruchtlosem Fristablauf – im Falle einer Abmahnung bei erneutem Zuwiderhandeln – ist zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 durchzuführen. Ist ein Schlichtungsverfahren nicht durchzuführen, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer Konsultationsphase von [REDACTED] zulässig. Die Konsultationsphase beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Absicht der jeweiligen Partei, den Konzessionsvertrag aus einem wichtigen Grund zu kündigen. In der Konsultationsphase haben sich beide Parteien unter Einschaltung des Schlichtungsausschusses um Möglichkeiten einer Fortsetzung des Vertrages zu bemühen. Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 58 oder nach der erfolglosen Konsultation gemäß vorstehendem Satz kann die Kündigung nur innerhalb von [REDACTED] unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden, wenn keine Vertragsübernahme nach dem in § 60 vorgesehenen Verfahren erfolgt.
- 54.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Vertragsverhältnis unmittelbar. Der Konzessionsgeber kann aber verlangen, dass der Konzessionsnehmer die Betriebspflicht gegen angemessene Vergütung bis zu einem Zeitraum von [REDACTED] erfüllt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung der Konzession hinaus Anwendung finden.
- 54.5 In den in § 60 geregelten Fällen einer Vertragsübernahme ist vor Ausübung eines Kündigungsrechts grundsätzlich das dort geregelte Verfahren einzuhalten. Das Vertragsübernahmeverfahren hemmt die in § 54.2 genannte Frist.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

54.6 Endet dieser Vertrag durch Kündigung, so ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte in Bezug auf den Konzessionsgegenstand auf den Konzessionsgeber zu übertragen oder diesem einzuräumen.

54.7 Der Konzessionsgeber ist weiterhin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in alle oder einzelne Verträge des Konzessionsnehmers mit Dritten, die dieser im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes abgeschlossen hat, einzutreten. Der Konzessionsnehmer hat in allen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Regelung vorzusehen, wonach der Konzessionsgeber ausschließlich durch Übersendung einer einseitigen formlosen Erklärung an den Dritten und den Konzessionsnehmer den Eintritt in den Vertrag erklären kann. Der Eintritt in den Vertrag muss binnen einer Frist von [REDACTED] erklärt werden.

54.8 Der Konzessionsnehmer ist außerdem im Falle einer Kündigung verpflichtet, an den Konzessionsgeber sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Konzessionsgegenstandes, insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Genehmigungen und Gestattungen sowie Planungen, Planungsunterlagen und sonstige Studien und Untersuchungen, auf erstes Anfordern zu übergeben. Dem Konzessionsnehmer stehen keine Einreden oder Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 55 Rechtsfolgen der Kündigung

55.1 Im Falle der Kündigung findet eine Kostenerstattung nur in dem vertraglich geregelten Umfang statt.

55.1.1 Von keiner Partei zu vertretender Kündigungsgrund

[REDACTED]

(i)

[REDACTED]

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



(ii)

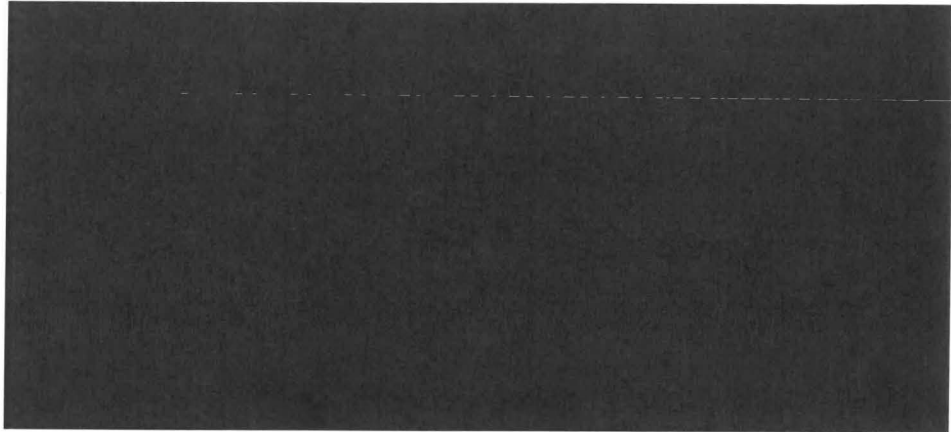
(iii)

(iv)

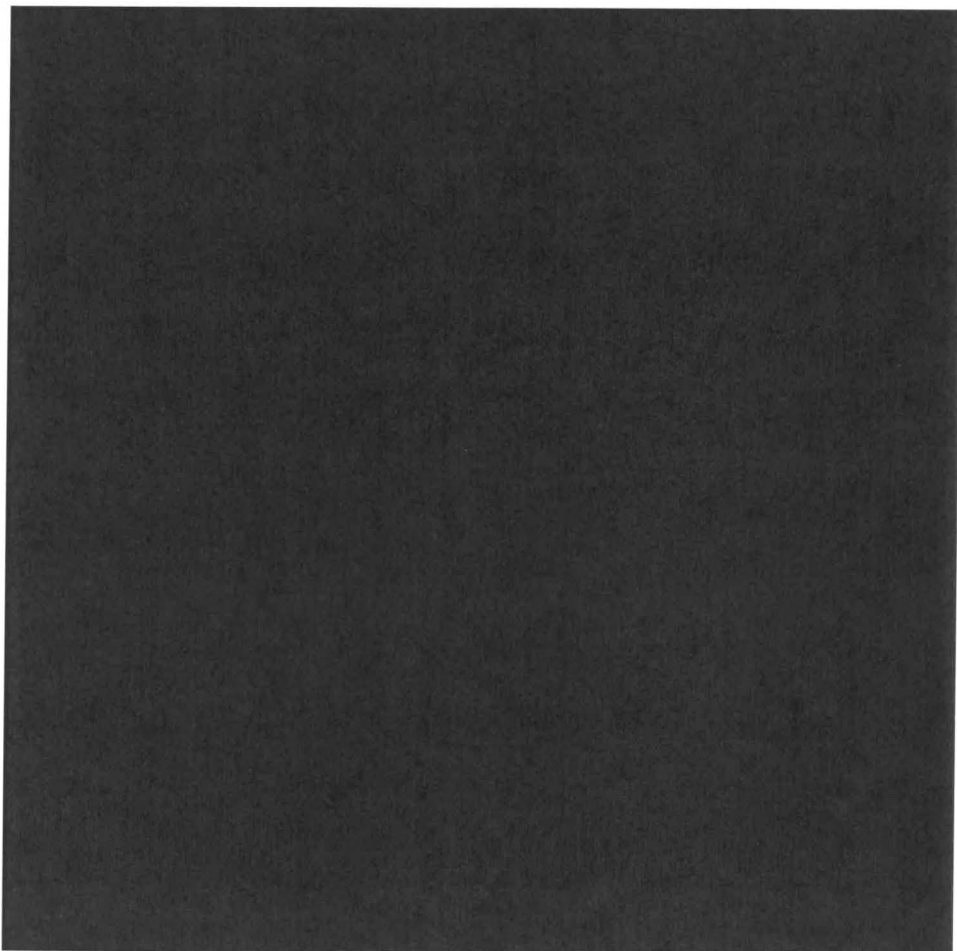
(v)

(vi)

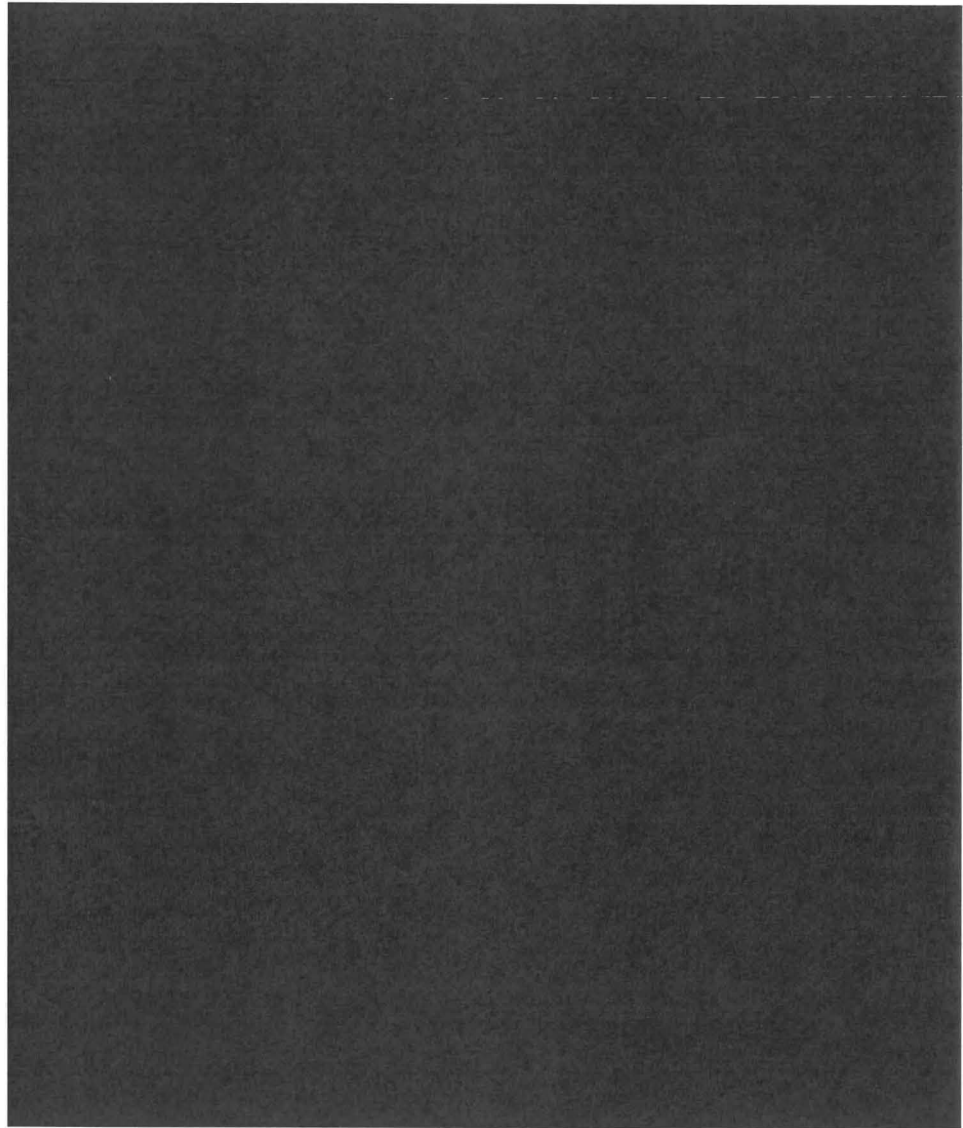
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



55.1.2 Von dem Konzessionsnehmer zu vertretender Kündigungsgrund

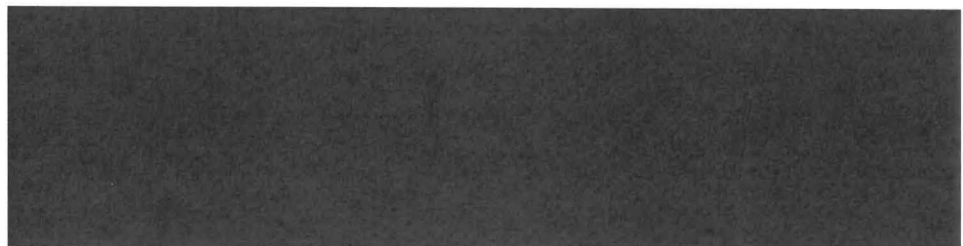


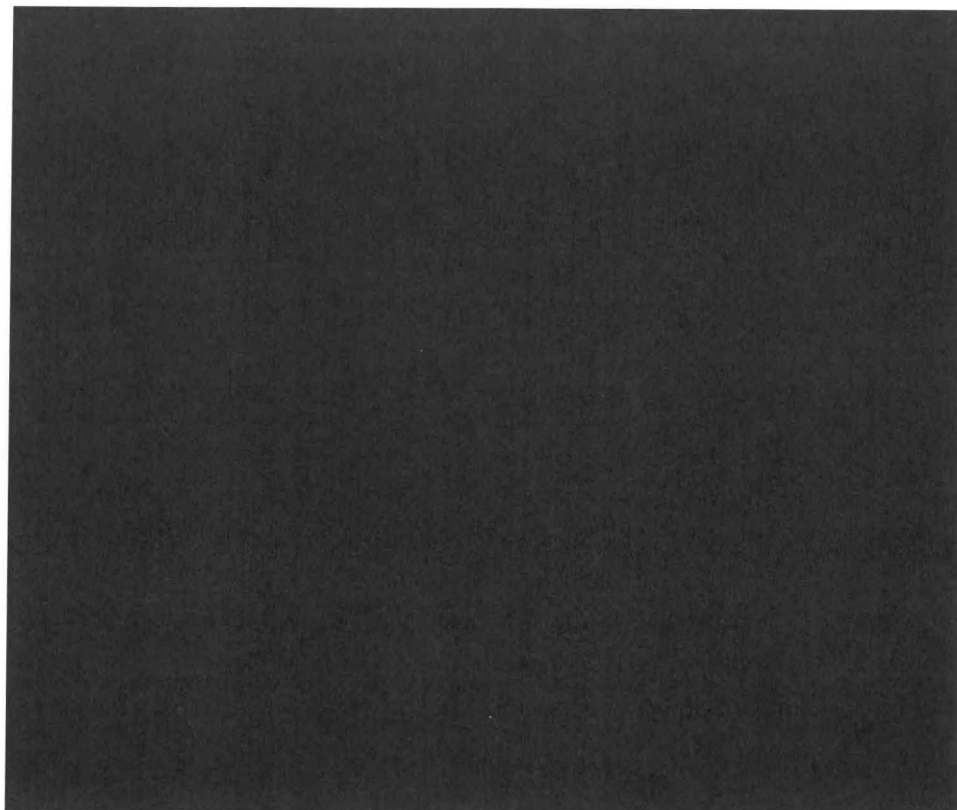
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



55.1.3

Von dem Konzessionsgeber zu vertretender Kündigungsgrund



**Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**

Besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit über die nach § 55.1.3 zu zahlenden Beträge, so entscheidet ein von beiden Parteien (oder falls die Parteien sich nicht einigen können, durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München) bestellter Sachverständiger. Der Sachverständige hat seine Entscheidung aufgrund der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung allgemein anerkannten Ermittlungs- und Bewertungsgrundsätze zu treffen. Er hat vor Bekanntgabe seiner Entscheidung beide Parteien anzuhören. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Konzessionsgeber.

55.2 Abwicklung der Kostenerstattungsansprüche

- 55.2.1 Soweit dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages Schadenersatz, Kostenerstattungs- oder sonstige Zahlungsansprüche zustehen, ist er verpflichtet, diese binnen [REDACTED] nach Beendigung dieses Vertrages in prüfbarer Form auf der Grundlage des Angebots des erfolgreichen Bieters gegenüber dem Konzessionsgeber abzurechnen. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 55.2.2 Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, die Abrechnung des Konzessionsnehmers innerhalb einer Frist von [REDACTED] nach Zugang zu prüfen. Erklärt der Konzessionsgeber nicht innerhalb dieser Frist, dass er die Abrechnung des Konzessionsnehmers ganz oder teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist als anerkannt. Erklärt der Konzessionsgeber innerhalb der vorgenannten Frist, dass er die Abrechnung des Konzessionsnehmers nur teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung nach Ablauf der Frist als anerkannt, mit Ausnahme der ausdrücklich nicht anerkannten Teile. Die Kostenerstattungsansprüche des Konzessionsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der Kündigung mit [REDACTED] zu verzinsen [REDACTED]

Anerkannte Kostenerstattungsansprüche des Konzessionsnehmers sind innerhalb von [REDACTED] fällig und zahlbar.

- 55.2.3 Erkennt der Konzessionsgeber die gemäß § 55.2.2 abgerechneten Kostenerstattungsansprüche des Konzessionsnehmers ganz oder teilweise nicht an, entscheidet über die nicht anerkannten Teile der Abrechnung des Konzessionsnehmers der Schlichtungsausschuss gemäß § 58.

Erfolgt die Kündigung vor dem Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dann muss die Benennung unmittelbar nach der Kündigung dieses Vertrages gemäß dem in § 58 vorgesehen Verfahren erfolgen.

Der Schlichtungsausschuss trifft innerhalb von [REDACTED] nach seiner Einberufung und der Übergabe der geprüften Abrechnung hinsichtlich der nicht anerkannten Teile der Abrechnung eine vorläufige Entscheidung. Beide Vertragspartei unterwerfen sich dieser vorläufigen Entscheidung und werden diese vorläufig umsetzen. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, eine abschließende Klärung der Kostenerstattungsansprüche durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen.

Kostenerstattungsansprüche, die sich aus der vorläufigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeben, sind innerhalb von [REDACTED] nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Konzessionsgeber fällig und zahlbar.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 55.2.4 Stehen dem Konzessionsgeber im Falle einer Kündigung dieses Vertrages Kostenerstattungsansprüche gegen den Konzessionsnehmer zu, gelten die vorstehenden §§ 55.2.1 bis 55.2.3 entsprechend.

55.3 Sonstige Rechte

Ein Recht auf Rücktritt wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

§ 56 Schadensersatz bei wettbewerbswidriger Abrede

Hat der Konzessionsnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, steht dem Konzessionsgeber mindestens eine Schadenspauschale in Höhe von [REDACTED] Euro zu, es sei denn, der Konzessionsnehmer weist nach, dass dem Konzessionsgeber ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Konzessionsgeber kann einen höheren Schaden nachweisen, seine Rechte nach den §§ 52.7 und 55.1.2 bleiben unberührt.

§ 57 Versicherungen

- 57.1 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die in der [REDACTED] zu diesem Vertrag aufgeführten Versicherungen zu den dort genannten Zeitpunkten und für die dort jeweils genannten Zeiträume abzuschließen und den Abschluss zu den in der oben genannten Anlage genannten Terminen dem Konzessionsgeber nachzuweisen. Die in [REDACTED] genannten Beträge sind erstmals nach [REDACTED] des entsprechenden Jahres gemäß den Steigerungen des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des Konzessionszeitraums anzupassen.
- 57.2 Der Nachweis des Abschlusses der jeweiligen Versicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den Versicherungsschutz gegenüber dem Konzessionsgeber.
- 57.3 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die in der oben genannten Anlage genannten Versicherungen während des Konzessionszeitraums aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in vollem Umfang wirksam bestehen. Insbesondere hat er alle Auflagen und Obliegenheitspflichten unter den Versicherungsverträgen zu erfüllen, die Prämien bei Fälligkeit zu zahlen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen können.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

- 57.4 Kommt es nach der Übergabe gemäß § 28 bei den gemäß [] abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Konzessionsnehmers bei der Suche nach einer günstigen Versicherung zu einer Prämiensteigerung von mehr als [] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Jahr nach Fertigstellung der Bauleistung (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) und sind diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Konzessionsnehmers (mit)verursacht worden, beteiligt sich der Konzessionsgeber zu [] an den Prämiensteigerungen über []. Soweit die auf dieser Basis ermittelte Prämiensteigerung [] übersteigt, beteiligt sich der Konzessionsgeber zu [].
- 57.5 Wird auf dem internationalen Versicherungsmarkt eine Versicherung für eines der in [] genannten Risiken nicht mehr angeboten („Unversicherbarkeit“), wird der Konzessionsnehmer ab Mitteilung von der Unversicherbarkeit an den Konzessionsgeber für den Zeitraum der Unversicherbarkeit von der entsprechenden Versicherungspflicht frei. Erbringt der Konzessionsgeber während der Unversicherbarkeit Leistungen im Zusammenhang mit diesen unversicherten Risiken, so kann er von der dem Konzessionsnehmer zu zahlenden Vergütung Maut den Betrag in Abzug bringen, der dem Betrag entspricht, den der Konzessionsnehmer vom Zeitpunkt des Eintritts der Unversicherbarkeit bis zur Leistung des Konzessionsgebers an den Versicherer zu zahlen hätte, wenn keine Unversicherbarkeit eingetreten wäre. Als Maßstab ist die vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit an den Versicherer gezahlte Prämie heranzuziehen. Der Konzessionsgeber hat alternativ das Recht, diesen Vertrag aufgrund des Eintritts der Unversicherbarkeit mit den Rechtsfolgen einer von keiner Partei zu vertretenden Kündigung zu kündigen, sofern die Kündigung im Hinblick auf die eingetretene Unversicherbarkeit nicht unverhältnismäßig ist. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob weiterhin Unversicherbarkeit vorliegt und dies gegebenenfalls dem Konzessionsgeber nachzuweisen.
- 57.6 Eine Unversicherbarkeit im Sinne des § 57.5 liegt auch dann vor, wenn es nach der Übergabe gemäß § 28 bei den gemäß Anlage 3 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Konzessionsnehmers zu einer Prämiensteigerung von mehr als [] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Jahr nach Fertigstellung der Bauleistung (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) kommt und diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Konzessionsnehmers beeinflusst worden sind.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 58 Schlichtungsverfahren**

58.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Schlichtungsausschusses. Der Schlichtungsausschuss ist anzurufen, wenn eine der Vertragsparteien dies gemäß den Vorschriften dieses Vertrages verlangt. Der Schlichtungsausschuss ist auch anzurufen, wenn

- Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen;
- sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages zeigt, dass bezüglich wesentlicher Fragen eine Regelungslücke besteht;
- eine Vertragspartei sich auf Rechte infolge einer Störung der vertraglichen Leistungsbeziehungen berufen will, insbesondere, wenn eine Vertragspartei den Vertrag kündigen will.

58.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, binnen [REDACTED] nach Vertragsabschluss die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu benennen. Dem Schlichtungsausschuss gehören [REDACTED] benannte Personen an sowie ein von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennender unabhängiger Vorsitzender. Sollte eine einvernehmliche Benennung nicht möglich sein, dann wird der Vorsitzende auf Verlangen auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten des Oberlandesgericht München benannt. Die Vertragsparteien unterwerfen sich bereits jetzt dieser Entscheidung.

Veränderungen in der Besetzung des Schlichtungsausschusses sind der jeweils anderen Vertragspartei und dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern ein neuer Vorsitzender bestimmt werden muss, werden die Vertragsparteien wiederum eine einvernehmliche Benennung anstreben.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.

58.3 Der Schlichtungsausschuss muss binnen [REDACTED] nach der Anrufung durch eine Vertragspartei zur Beratung zusammenkommen. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, eine einvernehmliche Lösung von Problempunkten zu erarbeiten. Diese werden schriftlich festgehalten und den jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien vorgelegt, es sei denn, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden ausdrücklich und unter Beachtung aller ggf. einzuhaltenden Formerfordernisse zur Entscheidung bevollmächtigt.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu versuchen, um eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu finden.

Entstehen im Rahmen der Erbringung der Bauleistung gemäß § 25 bis § 28 Streitigkeiten zwischen den Parteien („Baustreit“) und gelingt es den Parteien nicht, diese binnen [REDACTED] nach einer entsprechenden Benachrichtigung durch eine Partei zu lösen, kann jede Partei den Schlichtungsausschuss um vorläufige Entscheidung des Baustreits anrufen. Der Schlichtungsausschuss hat den Baustreit innerhalb von [REDACTED] nach Anrufung durch Mehrheitsentscheid schriftlich zu entscheiden. Er kann dazu nach seinem Ermessen schriftliche Stellungnahmen von den Parteien anfordern, Anhörungen und Verhandlungen durchführen oder dritte Sachverständige zu Rate ziehen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist vorläufig verbindlich für beide Parteien. Sie wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen [REDACTED] nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Klage erhebt. Die Entscheidung bleibt in diesem Fall solange vorläufig verbindlich und ist von beiden Parteien zu befolgen, bis sie rechtskräftig aufgehoben wird oder die Parteien sich auf eine andere Lösung verständigen.

58.4 Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen [REDACTED] nach dem ersten Zusammentreffen eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu erzielen, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert.

58.5 Die Anrufung eines staatlichen Gerichts nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

§ 59 Urheberrecht/Schutzrechte Dritter

59.1 Der Konzessionsnehmer räumt dem Konzessionsgeber hiermit unwiderruflich das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Konzessionsnehmer und/oder dem erfolgreichen Bieter im Zusammenhang mit dem Konzessionsgegenstand erstellten oder zukünftig zu erstellenden Planungsleistungen und sonstigen Leistungen, insbesondere Baupläne, Qualitätssicherungskonzepte, Einsatzpläne (nachfolgend „Werke“ genannt) umfassend zu verwenden, insbesondere die Werke zu vervielfältigen, einschließlich des Rechts, die Werke auf eigenen Datenträgern zu speichern und körperlich wiederzugeben, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen und zu übertragen, d.h. das Recht zur unkörperlichen öffentlichen und/oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe der Werke über eigene und/oder fremde Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung einschließlich des Rechts, Dritten das „downloading“ und das Speichern auf digitale

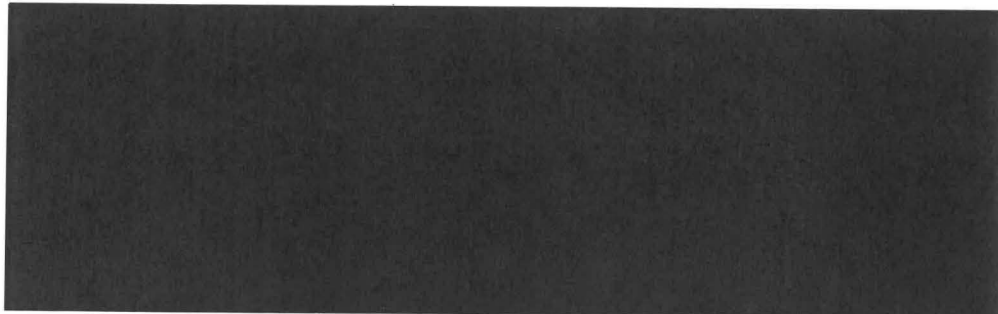
**Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**

Medien (z. B. Festplatte, Speicherchips, USB bzw. Memory Sticks, CD-ROM, DVD-ROM) zu gestatten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Das umfassende übertragbare Nutzungsrecht räumt der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber hiermit auch an dem zu erstellenden vertragsgegenständlichen Bauwerk ein.

- 59.2 Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem Konzessionsgeber auf Verlangen vorzulegen.
- 59.3 Der Konzessionsnehmer garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Konzessionsgeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 60 Direktvertrag

Der Konzessionsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er und die Fremdkapitalgeber den als 0 beigefügten Direktvertrag zeitgleich mit diesem Vertrag abschließen. Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, das seinerseits erforderliche zu tun, um den Direktvertrag zeitgleich mit diesem Vertrag abzuschließen.

§ 61 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen**61.1**

- 61.2 Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten als eine Gesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag**§ 62 Steuern, Abgaben und Kosten**

- 62.1 Der Konzessionsnehmer trägt sämtliche Steuern und Abgaben der Konzession.
- 62.2 Der Konzessionsnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Konzessionsvertrages entstehenden Kosten und Steuern.
- 62.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) hat der Konzessionsnehmer eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Vergütung für Leistungen des Konzessionsnehmers (einschließlich Anschubfinanzierung, Vergütung Maut, Kompensationszahlungen und Erstattungen von Mehrkosten) eine gültige Freistellungserklärung nicht vor, ist der Konzessionsgeber berechtigt, von der jeweiligen Zahlung einen Steuerabzug gemäß §§ 48 ff. EStG in jeweils gesetzlicher Höhe vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Konzessionsnehmer als auf die jeweilige Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen. Der Steuerabzug erfolgt von dem jeweils fälligen Betrag in voller Höhe, auch wenn nach Ansicht des Konzessionsnehmers die Vergütung für eine Leistung des Konzessionsnehmers erfolgt, die keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 3 EStG ist. Eine Erstattung des Steuerabzugs erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Finanzverwaltung zum Konzessionsnehmer nach Maßgabe des § 48c EStG.

§ 63 Bilanzen, Jahresabschlüsse

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jedes Jahr innerhalb von [REDACTED] dem Konzessionsgeber die nachfolgenden Unterlagen zu übermitteln:

- 63.1 die Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den Dreijahreszeitraum nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 63.2 den Jahresabschluss gemäß HGB und den sonstigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 63.3 den Geschäftsbericht;
- 63.4 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- 63.5 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (analog § 313 AktG).

Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere Unterlagen anzufordern oder bei dem Konzessionsnehmer einzusehen. Insbesondere kann er hierzu die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Belege fordern. Der Konzessionsgeber kann sich zur Erfüllung dieses Rechtes eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 64 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

64.1 Der Konzessionsgeber kann gegen Forderungen des Konzessionsnehmers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 58 nicht entgegen. Dem Konzessionsgeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 und 321 BGB zu.

64.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Konzessionsnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Forderung des Konzessionsnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung und die Voraussetzungen des § 395 BGB sind eingehalten. Abtretungen des Konzessionsnehmers sind im Rahmen einer Forfälligung zulässig.

§ 65 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 66 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist München. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

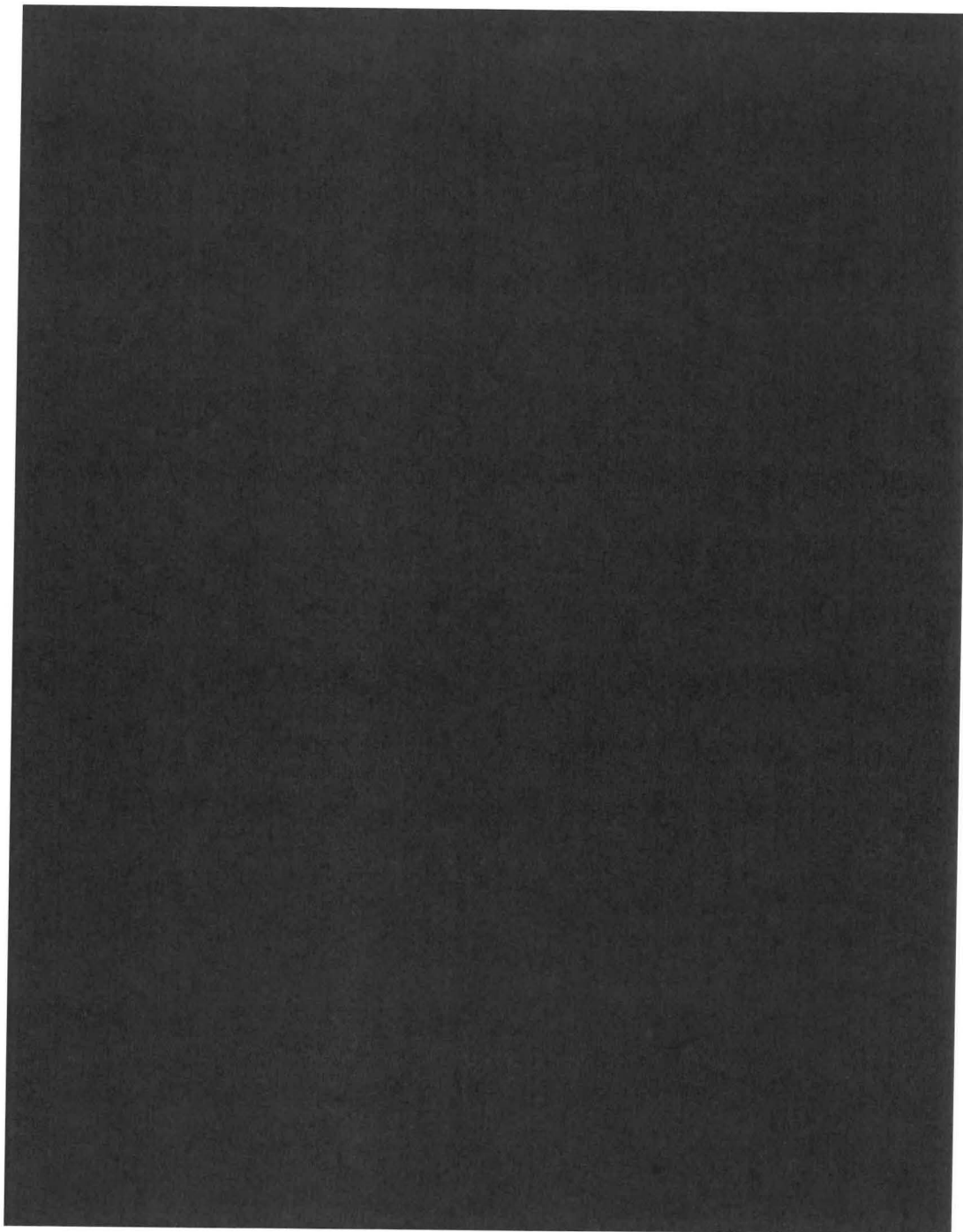
§ 67 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommen. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 58 findet hierbei Anwendung.

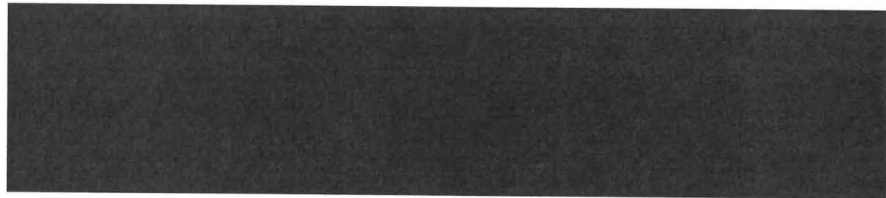
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

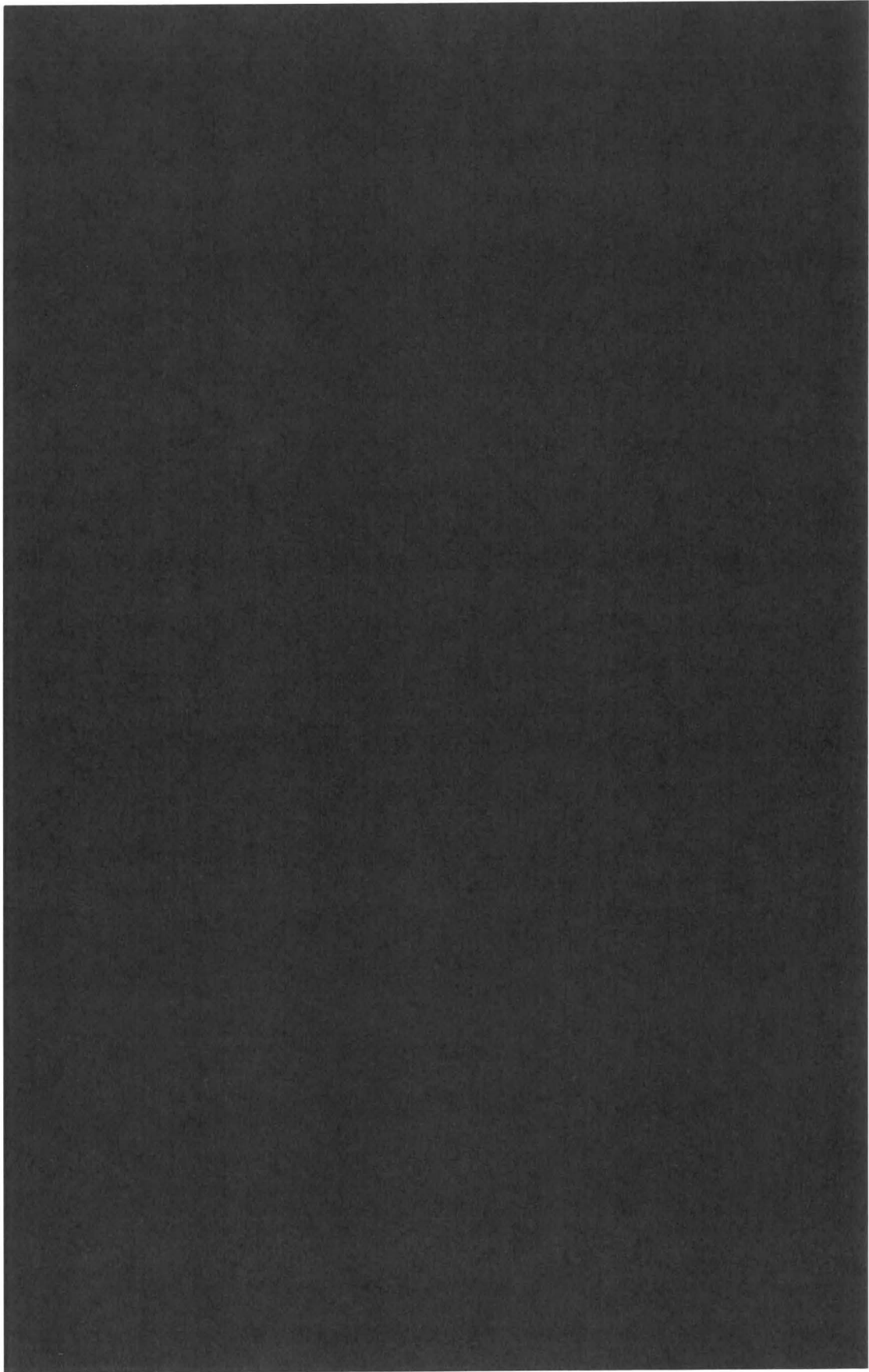


Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



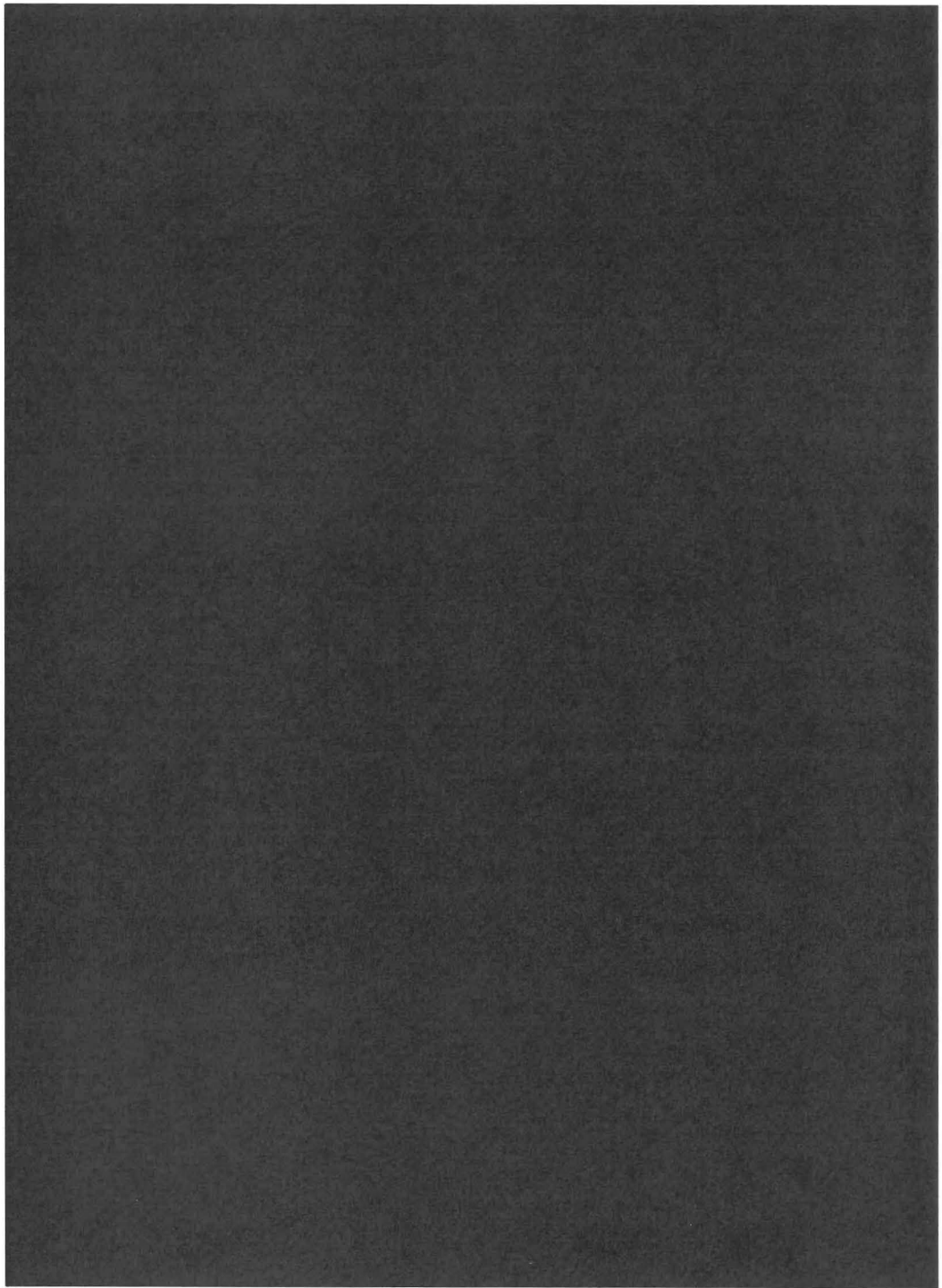
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

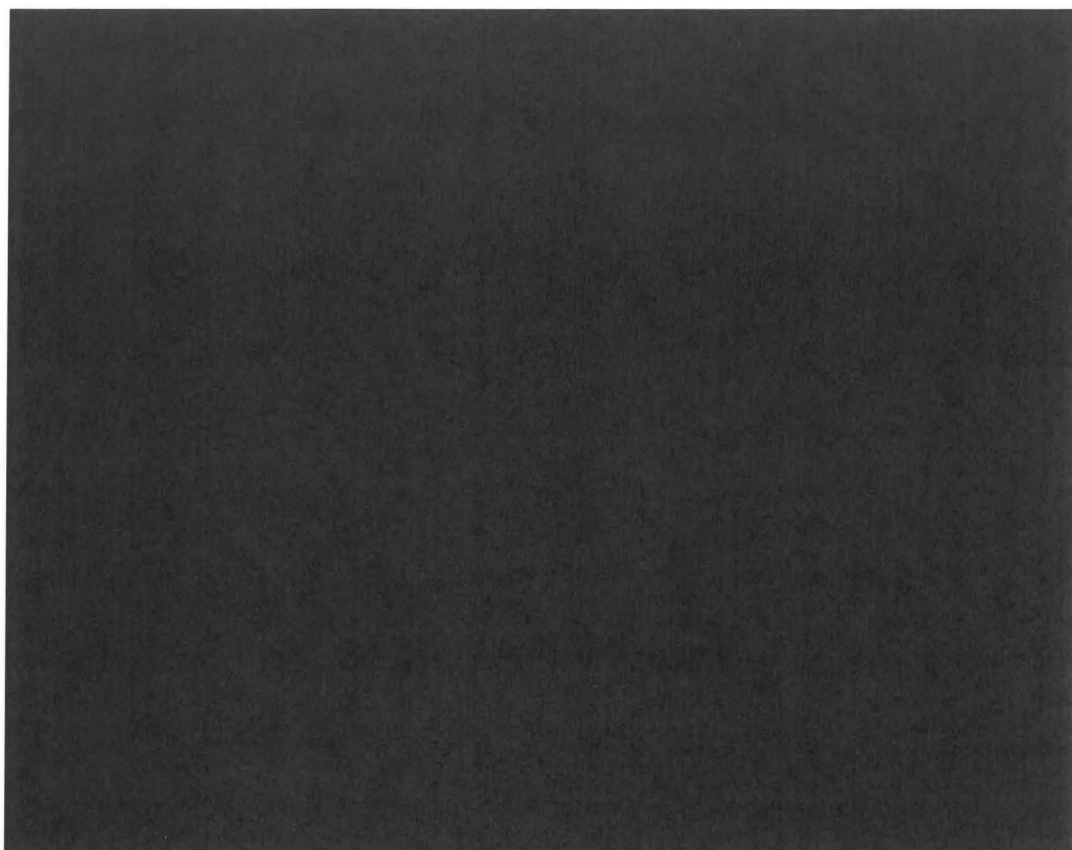




C

C

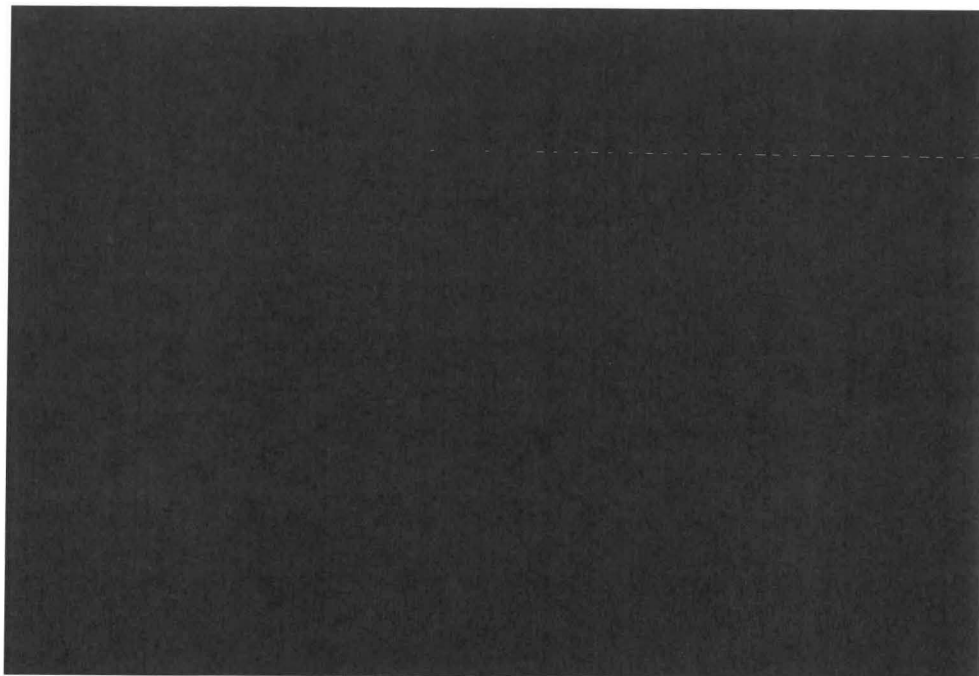




Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



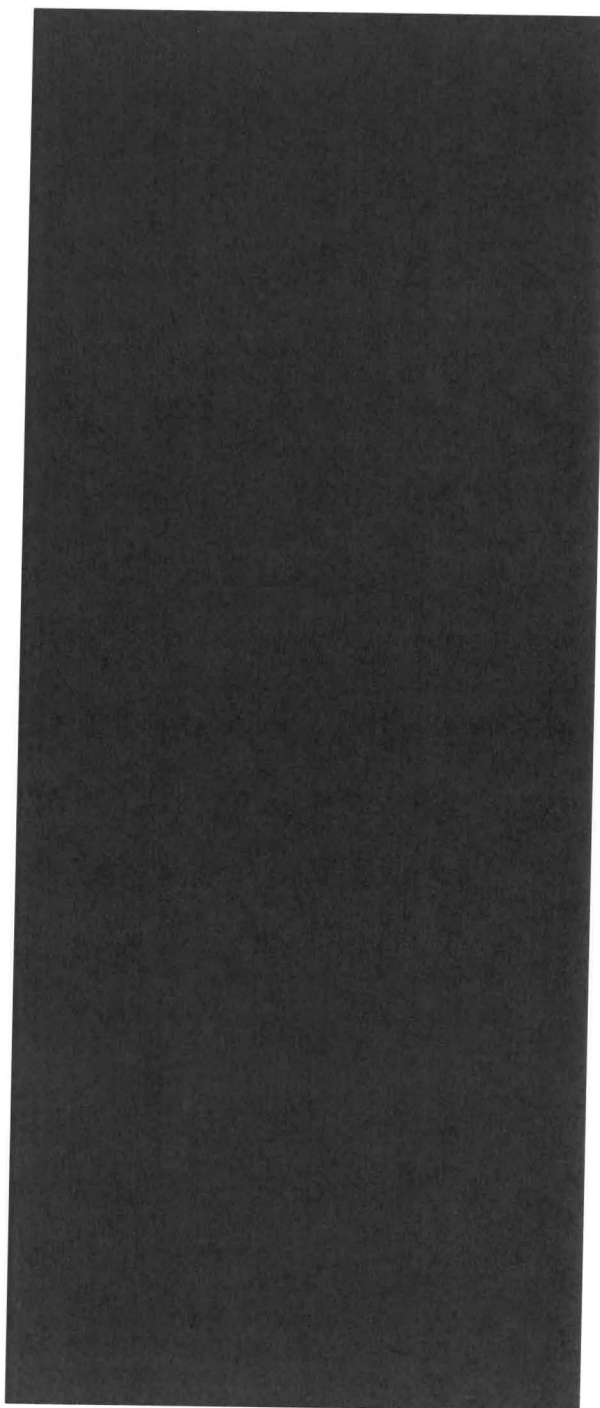
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



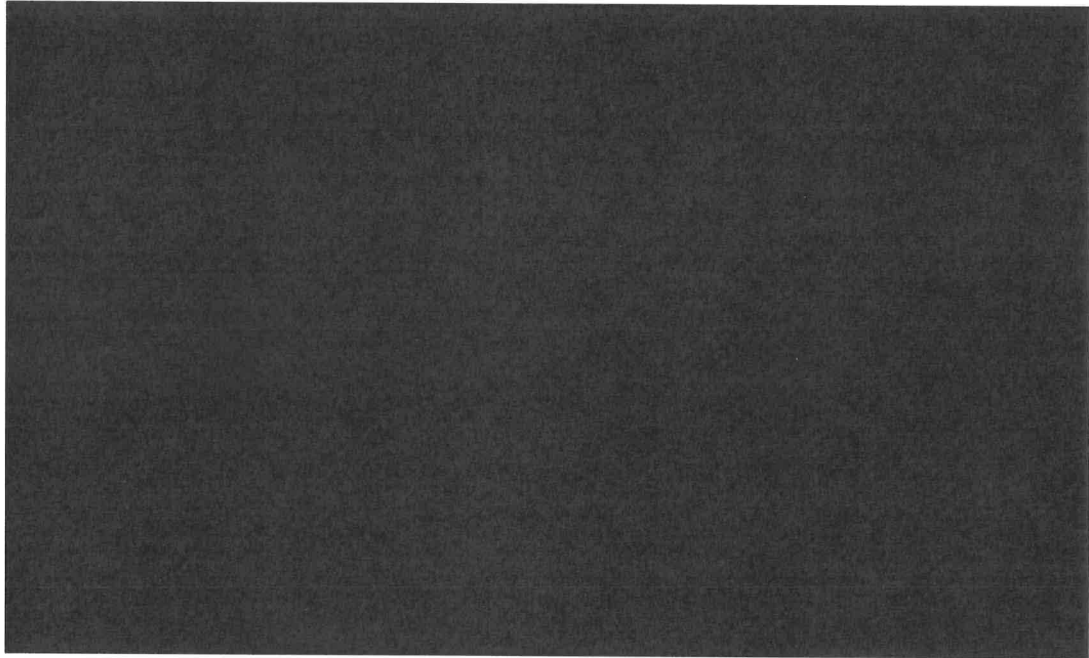
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



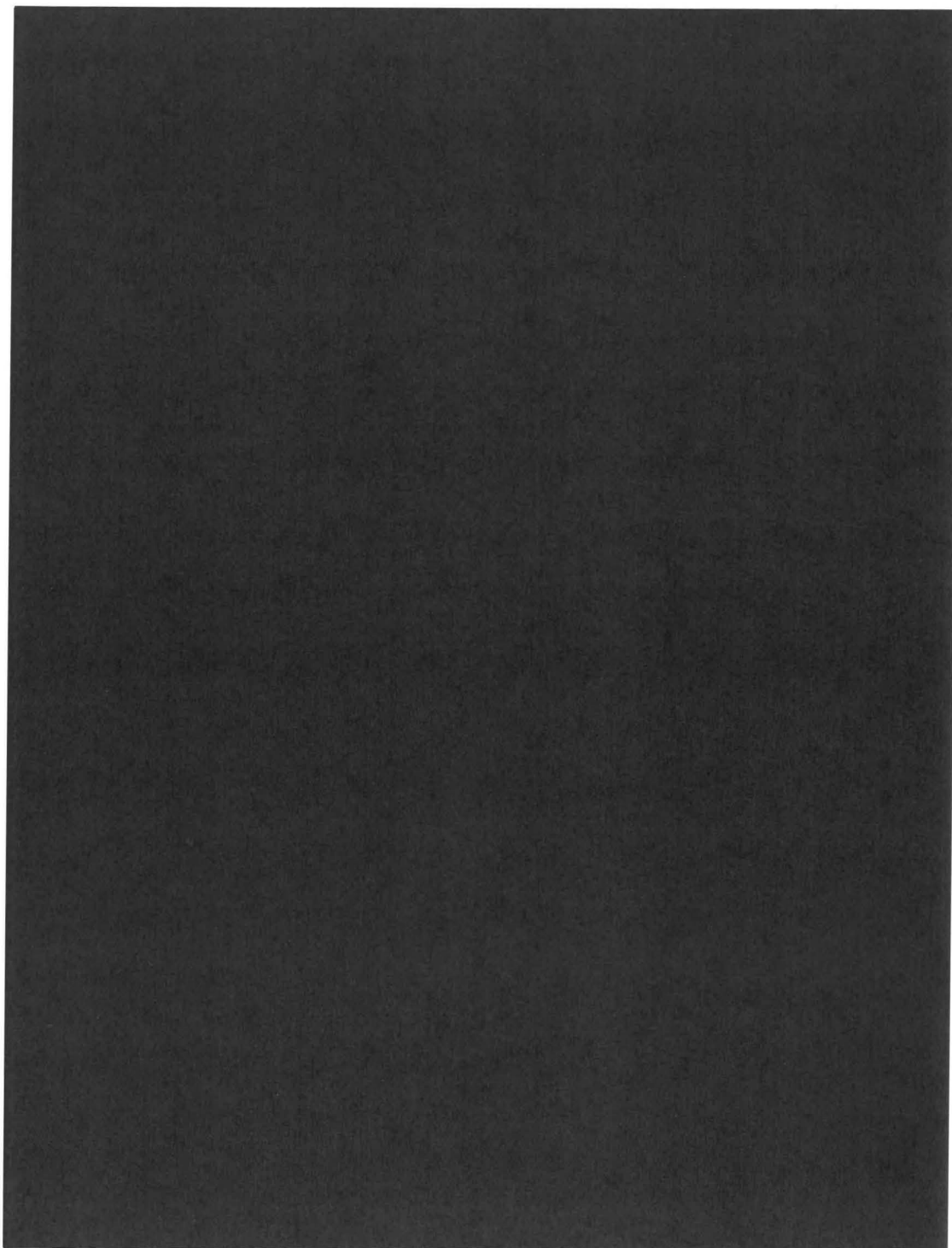
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



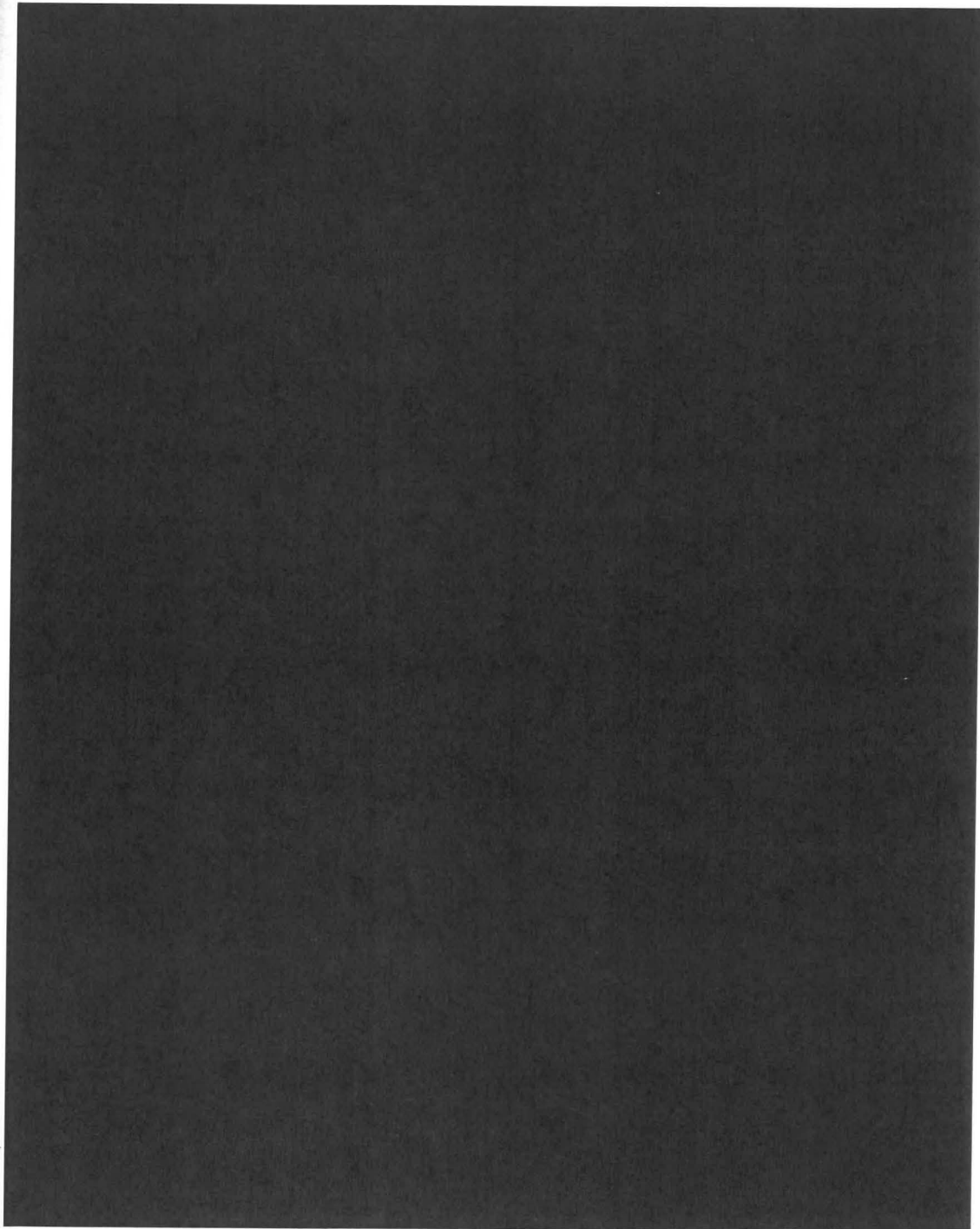
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



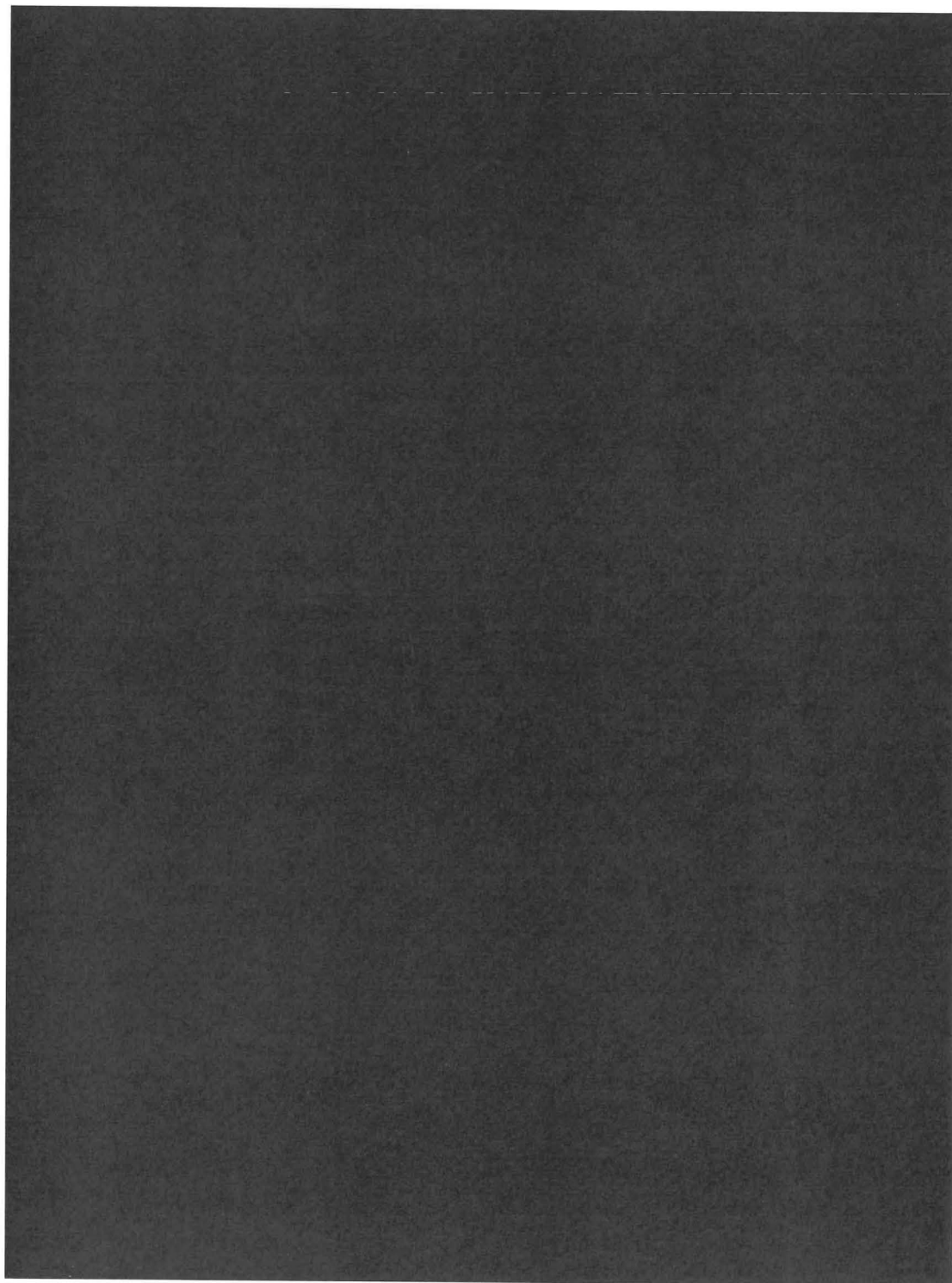
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



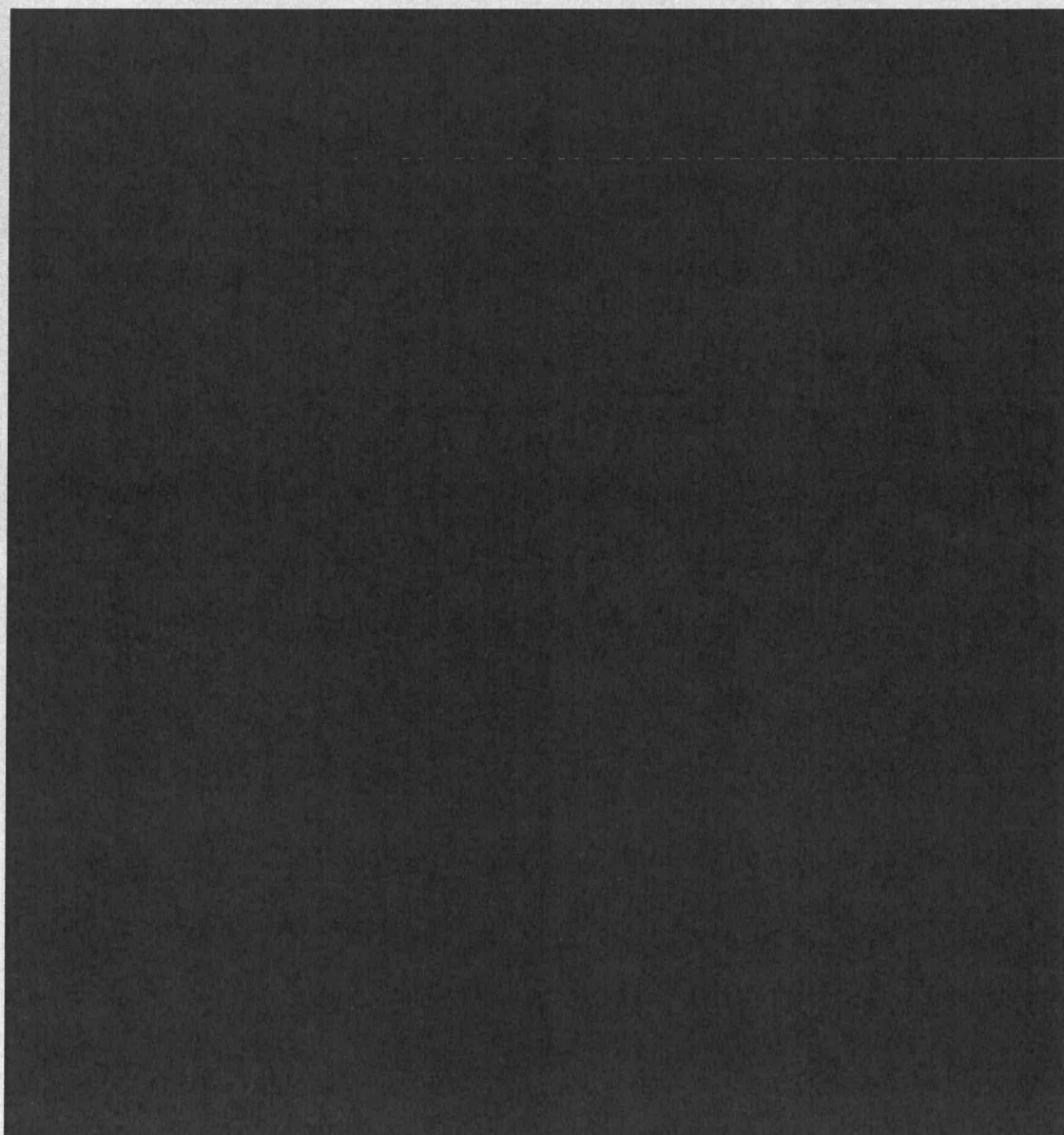
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



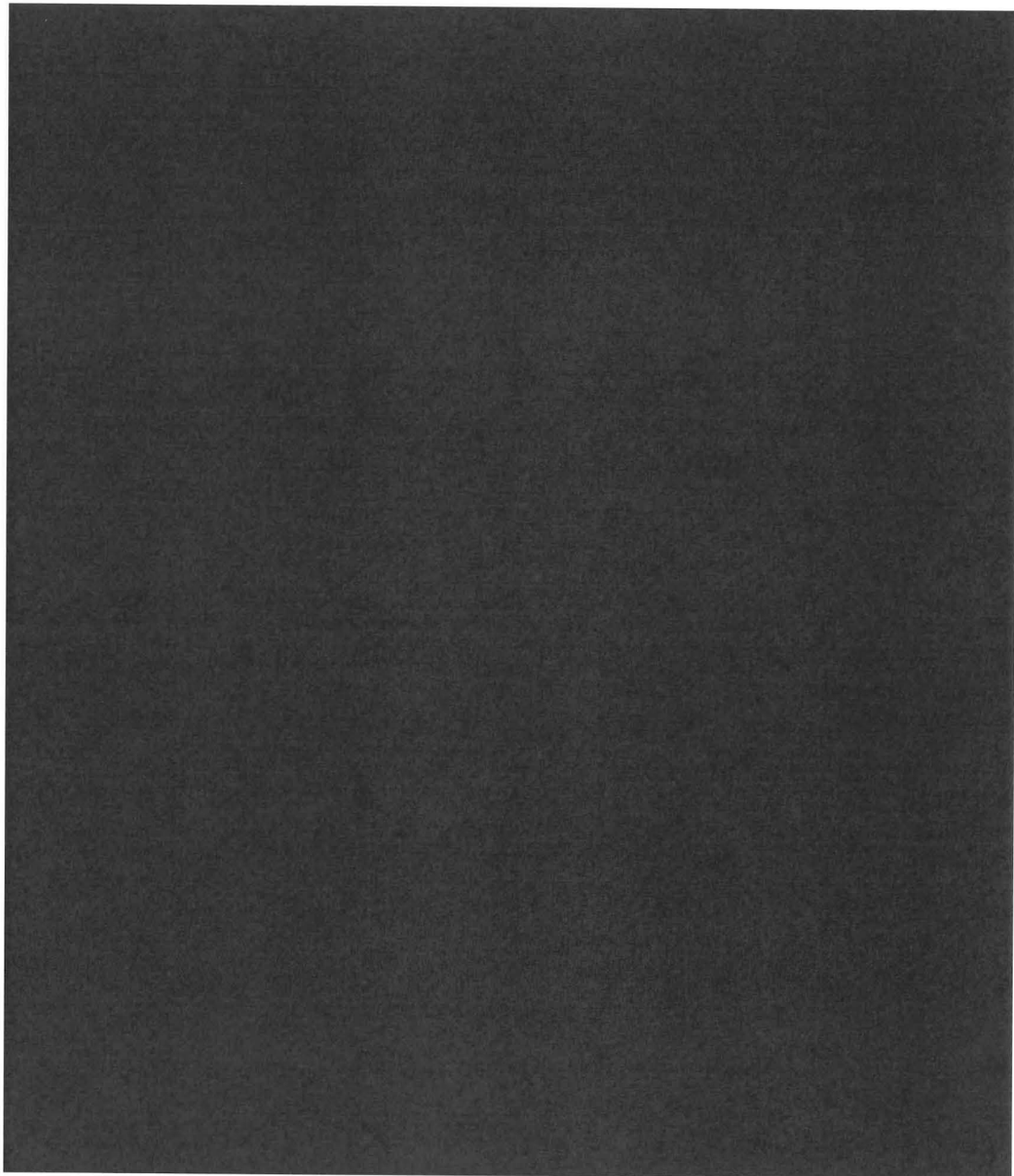
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



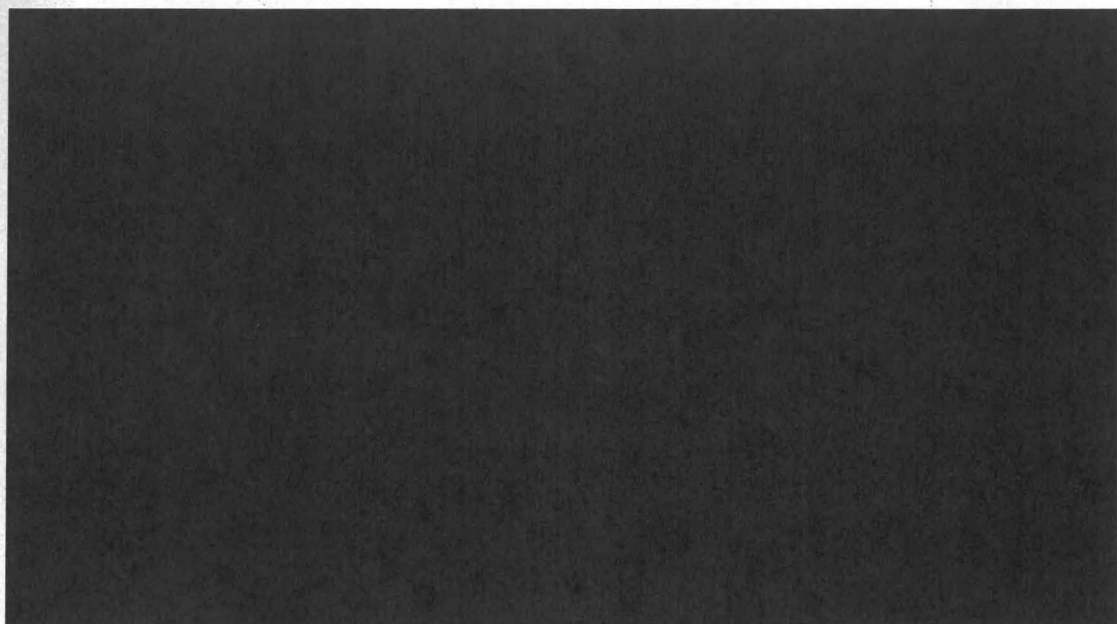
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



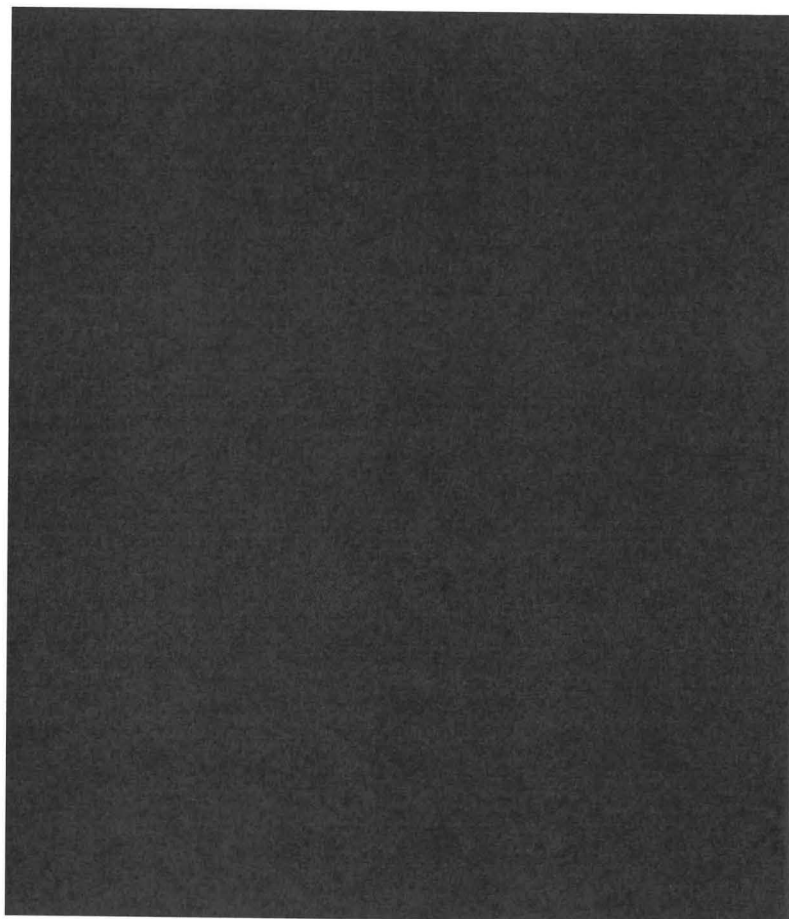
Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag



Betreibermodell BAB A 8 (A-Modell)
Konzessionsvertrag

